

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1801	Rechtswidriger Eingriff in die Gerichtsbarkeit	JuM	12.	17/2415	Justizvollzug	JuM
2.	17/2799	Bausachen	MLW	13.	17/2504	Justizvollzug	JuM
3.	17/2522	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	14.	17/2553	Hochschul- angelegenheiten	KM
4.	17/2890	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	15.	17/2614	Naturschutz und Landschaftspflege	MWK
5.	17/2906	Staatsanwaltschaften	JuM	16.	17/2646	Justizvollzug	JuM
6.	17/2759	Bau- und Wohnungswesen	MLW	17.	17/2751	Ausländer- und Asylrecht	JuM
7.	17/2773	Immissionsschutz	VM	18.	17/2461	Beschwerden über Behörden	
8.	17/2830	Aufnahme/Eingliede- rung von Flüchtlingen	JuM			(Dienstaufsicht)	MLW
9.	17/2843	Bausachen	MLW	19.	17/2600	Justizvollzug	JuM
10.	17/2287	Bausachen	MLW	20.	17/2557	Schadenersatz- ansprüche gegen das Land	SM
11.	17/2403	Justizvollzug	JuM				

1. Petition 17/1801 betr. Beschwerde über eine Richterin und den Gerichtsvollzieher

I. Gegenstand der Petition

Die Eingabe der Petenten steht im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Verfahren vor einem Amtsgericht unter Beteiligung der Petenten und ihres Nachbarn. Die gegnerische Partei betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Amtsgericht mit den Petenten geschlossenen Vergleich vom 17. Dezember 2019, der durch weiteren Vergleich vom 8. September 2020 abgeändert wurde. Darin haben sich die Parteien auf die Vornahme von Entwässerungsleistungen an ihren Grundstücken geeinigt. Über die Auslegung des Vergleichs und insbesondere über die Kostentragung dieser Leistungen besteht nun Streit.

II. Sachverhalt

Ursprünglich wurden auf einem noch ungeteilten Grundstück zwei Häuser errichtet und eine gemeinschaftliche Leitung für Frisch- und Abwasser gelegt, die über das Grundstück der Petenten führt und in den öffentlichen Kanalanschluss mündet. Das höher gelegene Hausgrundstück wurde im Jahr 2016 an den Nachbarn verkauft. Das tiefergelegene Wohnhaus befindet sich im Eigentum der Petenten, die dort auch wohnen.

Nach der Eigentumsänderung im Grundbuch verlangten die Petenten mit Schreiben vom 22. Juli 2016 von ihrem Nachbarn, er solle die durch ihr Grundstück verlaufenden Leitungen beseitigen. In der Folge wandte sich der Nachbar mit einer Feststellungsklage an ein Landgericht mit dem Ziel der Feststellung, dass die Petenten nicht berechtigt seien, die Frischwasser- und die Abwasserzufuhr zu seinem Grundstück zu unterbinden. Die Petenten erhoben Widerklage. Sie wollten durchsetzen, dass der Nachbar die Unterbrechung der Leitungen dulden muss. Das Landgericht gab durch Urteil vom 13. Juli 2017 der Klage des Nachbarn statt und wies die Widerklage der Petenten ab. Diese seien zur Duldung der Leitungen verpflichtet. Die Petenten legten Berufung beim Oberlandesgericht ein. Am 1. März 2018 schlossen die Beteiligten vor dem Oberlandesgericht einen Vergleich, wonach das gemeinschaftliche Leitungssystem getrennt wird. Der Nachbar verpflichtete sich, sein Grundstück an den städtischen Kanal anzuschließen. Der Vergleich enthielt auch eine Regelung zur Kostentragung.

Am 5. Februar 2019 erhoben die Petenten Klage gegen den Nachbar vor dem Amtsgericht. Am 17. Dezember 2019 schlossen die Parteien in Ergänzung und Konkretisierung des Vergleichs vom 1. März 2018 einen weiteren Vergleich vor dem Amtsgericht, wonach der Nachbar sich zusätzlich verpflichtete, auch das auf seinem Grundstück auftretende Oberflächenwasser durch geeignete Baumaßnahmen zu entwässern.

Am 19. Juni 2020 erhob der Nachbar Feststellungsklage mit dem Ziel einer Feststellung einer anteiligen Kostenübernahmepflicht gegen die Petenten. Im Termin vom 28. Juli 2020 erging ein Versäumnisurteil

gegen diese. Die Petenten legten gegen das Versäumnisurteil Einspruch ein und erhoben Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die zuständige Richterin des Amtsgerichts beim Landgericht. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde am 24. August 2020 zurückgenommen. Im Termin zur Verhandlung über den Einspruch vom 8. September 2020 schlossen die Beteiligten erneut einen Vergleich.

Mit Schriftsatz vom 3. Februar 2021 erhob der Nachbar erneut Feststellungsklage vor dem Amtsgericht. Er erstrebte die Feststellung, dass die Petenten unter Berücksichtigung seines Kostenanteils im Falle einer Beauftragung eines Fachbetriebs nach dem für die Kosten der Dachentwässerung seines Grundstücks aufzukommen haben, insbesondere für die Mehrkosten einer Hebeanlage. Die Petenten erhoben Widerklage und begehrten die Feststellung einer anderslautenden Kostentragung. Der Rechtsstreit wurde zuständigshalber an ein Landgericht verwiesen.

Der Nachbar betrieb – noch vor der Entscheidung des Landgerichts – die Zwangsvollstreckung aus den Vergleich vom 17. Dezember 2019 bzw. 8. September 2020 und stellte am 16. Juni 2021 beim Amtsgericht den Antrag, ihn zu ermächtigen, eine Baufirma zu beauftragen und die Petenten zu verpflichten, auf ein gesondertes Baukonto des Gläubigers einen Kostenvorschuss einzuzahlen. Dem Begehren wurde durch Beschluss vom 14. Juli 2021 entsprochen: der Nachbar wurde durch das Amtsgericht gemäß § 887 Zivilprozessordnung (ZPO) ermächtigt, die den Petenten mit Vergleich vom 17. Dezember 2019, konkretisiert durch den weiteren Vergleich vom 8. September 2020, auferlegten Handlungen auf Kosten der Petenten vornehmen zu lassen. Weiter wurde beschlossen, dass die Petenten die Handlung dulden müssen. Sie wurden zudem dazu verpflichtet, an den Nachbarn einen Kostenvorschuss i. H. v. 107 876,28 Euro zu zahlen. Eine sofortige Beschwerde der Petenten gegen diesen Beschluss wurde vom Landgericht am 2. September 2021 zurückgewiesen.

Ein Obergerichtsvollzieher betrieb gegen die Petenten im Auftrag des Nachbarn die Zwangsvollstreckung aus dem Beschluss des Amtsgerichts vom 14. Juli 2021 und führte zur Durchsetzung der Geldforderung Maßnahmen, unter anderem gemäß § 758 ZPO die Durchsuchung der Wohnung durch. Die Durchsuchung der Wohnung der Petenten wurde dabei aufgrund einer Anordnung des Amtsgerichts vom 7. September 2022 vorgenommen. Hierüber informierte der Obergerichtsvollzieher die Petenten mit Schreiben vom 15. November 2022. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 forderte der Obergerichtsvollzieher die Petenten zur Zahlung eines Betrags i. H. v. 112 092,17 Euro innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung auf. Zeitgleich lud er die Petenten zur Abgabe der Vermögensauskunft für den 4. Januar 2023 vor, falls eine vollständige Begleichung der Forderung nicht möglich sei. In dem Schreiben wurde auf die Möglichkeit der Verhaftung bei Missachtung der Ladung hingewiesen.

Die Petenten legten, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, mit Schreiben vom 31. Dezember 2022 eine Vollstreckungsabwehrklage beim Amtsgericht ein. In der

Folge ging kein Gerichtskostenvorschuss ein, sodass das Verfahren gerichtlich nicht weiterverfolgt wurde.

Das Landgericht gab zwischenzeitlich der Feststellungsklage des Nachbarn vom 3. Februar 2021 durch Urteil vom 15. Dezember 2021 statt, die Widerklage der Petenten wurde abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht durch Beschluss gemäß § 522 ZPO vom 12. Januar 2023 ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen.

Die Petenten wenden sich in ihren weiteren Eingaben vom 3. April 2023, 19. April 2023, 9. Juni 2023 und 17. Juni 2023 insbesondere gegen einen Beschluss des Amtsgerichts vom 31. Mai 2023 im Rahmen der durch die gegnerische Partei betriebenen Zwangsvollstreckung.

Das zugrundeliegende Verfahren ist mittlerweile bei dem zuständigen Landgericht zur Entscheidung über eine sofortige Beschwerde der Petenten anhängig. Die gegnerische Partei hat mit Schriftsatz vom 26. September 2023 das Vollstreckungsverfahren für erledigt erklärt. Dieser Erklärung hat sich der Prozessbevollmächtigte der Petenten nicht angeschlossen. Die Parteien streiten nunmehr auch darüber, ob eine vollständige, ordnungsgemäße Trennung der Abwassersysteme der Grundstücke der Parteien erfolgt ist. Eine verfahrensabschließende Entscheidung des Landgerichts ist noch nicht ergangen.

Weitere Eingaben der Petenten befassen sich mit zivilrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht unter Beteiligung der Petenten und ihres Nachbarn. Die Petenten beschweren sich – wie bereits in ihren vorherigen Eingaben – darüber, dass die zuständige Richterin Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines vor dem Amtsgericht geschlossenen Vergleichs zu ihren Lasten getroffen habe.

III. Rechtliche Würdigung

1.

Die durch die Petenten gerügten Entscheidungen des Amtsgerichts fallen als gerichtliche Entscheidungen in die Unabhängigkeit der Gerichte. Dabei sind sowohl gerichtliche Entscheidungen als auch die Verfahrensführung einschließlich der Protokollierung von Vergleichen von der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit umfasst. Die Petenten haben in dieser Angelegenheit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einzulegen, damit aber keinen Erfolg gehabt. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es in diesen Fällen gestattet, in laufende Verfahren einzugreifen, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern.

Anhaltspunkte dafür, dass die Verfahrensführung und die Entscheidung des Amtsgerichts, die Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür oder groben Unrechts anzusehen

wären, sind nicht ersichtlich. Insbesondere bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die zuständige Richterin am Amtsgericht die Entscheidungen des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts über die Verfahren bzw. Rechtsmittel der Petenten in irgendeiner Weise unzulässig beeinflusst hätte.

2.

Auch soweit die Petenten das Verhalten des Obergerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens monieren, ist kein Fehlverhalten ersichtlich.

Das Vollstreckungsorgan prüft vor Einleitung jeder Zwangsvollstreckung selbstständig und von Amts wegen das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, § 750 der ZPO benennt Titel, Klausel und Zustellung als allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung. Gemäß § 724 Absatz 1 ZPO wird die Zwangsvollstreckung aufgrund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils durchgeführt. Auch auf Grundlage einer vollstreckbaren Ausfertigung einer Entscheidung, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, wie es vorliegend der Fall ist (Beschluss nach § 887 ZPO), kann die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden, § 794 Absatz 1 Nummer 3 ZPO. Die Zwangsvollstreckung findet auf Basis der vollstreckbaren Ausfertigung und somit losgelöst von der Prüfung der materiellen Rechtslage statt. Neben dem Vorliegen der vollstreckbaren Ausfertigung ist durch das Vollstreckungsorgan zu prüfen, ob der Titel einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweist und ob der Titel wirksam zugestellt wurde. Zudem darf die Zwangsvollstreckung nur begonnen werden, wenn die Parteien, für die und gegen die das Vollstreckungsorgan Maßnahmen ergreifen soll, mit den durch den Vollstreckungstitel (bzw. der diesem beigefügte Klausel) ausgewiesenen Personen identisch sind. Für den Obergerichtsvollzieher ergaben sich vorliegend keine Anhaltspunkte, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein könnten. Auch die Petenten selbst monieren weder das Fehlen einer vollstreckbaren Ausfertigung noch das Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung. Vielmehr bestreiten sie den der Zwangsvollstreckung zugrundeliegenden Anspruch.

Eine Prüfung der Zulässigkeit und inhaltlichen Richtigkeit des Vollstreckungstitels erfolgt durch das Vollstreckungsorgan dabei nicht. Einwendungen, die den durch den Vollstreckungstitel festgestellten Anspruch selbst betreffen, können im Wege einer Vollstreckungsabwehrklage bei dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges geltend gemacht werden, § 767 ZPO, sofern die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Hiervon haben die Petenten Gebrauch gemacht. Wenn kein Gerichtskostenvorschuss eingezahlt wird, wird die Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 12 Absatz 1 Gerichtskostengesetz (GKG)

nicht weiterverfolgt. Eine Vollstreckungsabwehrklage hat darüber hinaus ohnehin keine aufschiebende Wirkung, soweit keine Anordnung nach § 769 ZPO ergangen wäre, wonach die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf.

Gerichtsvollzieher können eine Wohnungsdurchsuchung vornehmen, sofern eine richterliche Durchsuchungsanordnung auf Antrag des Gläubigers des Verfahrens ergangen ist, § 758a ZPO. Dies ist vorliegend mit der Anordnung vom 7. September 2022 geschehen. Soweit die Petenten die „Androhung der Verhaftung“ monieren, wird darauf hingewiesen, dass das Gericht auf Antrag des Gläubigers gegen Schuldner, die dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig ferngeblieben sind, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl erlassen kann, § 802g Absatz 1 Satz 1 ZPO. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher, § 802g Absatz 2 Satz 1 ZPO. Der Hinweis auf die mögliche Verhaftung war daher als Hinweis zum möglichen weiteren Verfahren zu verstehen, zumal die Petenten bereits gegenüber dem Obergerichtsvollzieher angekündigt hatten, zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht erscheinen zu wollen.

Sachliche Maßnahmen von Gerichtsvollziehern im Bereich der Zwangsvollstreckung können durch das Ministerium der Justiz und für Migration nicht überprüft oder gar abgeändert werden. Grundsätzlich steht hier der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Ausschließlich mit den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen können solche Entscheidungen angegriffen werden. Vorliegend haben die Petenten von dieser Möglichkeit hinsichtlich der Maßnahmen des Gerichtsvollziehers keinen Gebrauch gemacht.

3.

Die weiteren Eingaben der Petenten betreffen ausschließlich richterliche Entscheidungen, die dem Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit der zuständigen Gerichte unterfallen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, wonach es weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen gestattet ist, in laufende Verfahren der Gerichte einzugreifen, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern.

Auch die weiteren Eingaben der Petenten betreffen ausschließlich Entscheidungen der zuständigen Richterinnen. Diese unterfallen dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es in diesen Fällen gestattet, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Maßnahmen der Dienstaufsicht kämen allenfalls dann in Betracht, wenn die Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wäre. Eine solche Ausnahme liegt nicht vor. Es ergeben sich weder aus dem Vortrag der

Petenten noch im Übrigen Anhaltspunkte, die es möglich erscheinen lassen, dass die gerügten Entscheidungen nicht der richterlichen Unabhängigkeit unterfallen könnten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

2. Petition 17/2799 betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Der Petent wendet sich gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und bittet um die Überprüfung des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates vom 6. März 2024. Die Einwendungen, die der Petent in der frühzeitigen Beteiligung am 28. August 2023 und während der Veröffentlichung des Planentwurfs am 11. Dezember 2023 in das Verfahren eingebracht hat, sieht er gänzlich unberücksichtigt und bringt diese Einwendungen in der Petition erneut vor.

Insbesondere würden die knapp bemessenen Beschreibungen und Darstellungen bezüglich Lagerung und Umgang mit Gefahrstoffen vieles im „Unklaren“ lassen. So bedürfe der Begriff „Versandfertigmachung“ von Farben einer genauen Beschreibung, da unklar sei, ob hier auch Farben „angerührt“ werden und damit Produktion stattfindet, die wiederum Vorkehrungen zum Immissionsschutz bedürfen. Der Petent befürchtet, dass bei der Produktion von Farben Gefahrstoffe nach Außen treten könnten, die zu Belastungen der umgebenden Wohnbebauung führen.

Der Petent bemängelt zudem, dass ein Lärmschutzgutachten fehle, das die zukünftige Lärmbelastung für die Nachbarschaft durch Anlieferungsverkehr, Be- und Entladetätigkeit, Werksverkehr sowie Ventilatoren und Gebläse betrachte. Diese Überprüfung hätte nach Ansicht des Petenten bereits im Bebauungsplanverfahren erfolgen müssen und wurde hier „unzulässiger Weise“ auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verschoben.

Das öffentliche Interesse an einer „anständigen Baugesinnung“ könne der Petent in der Bauleitplanung der Gemeinde nicht erkennen; schon deshalb nicht, da inmitten von ausschließlich angrenzenden Hausgärten und Wohnnutzung ein „Gefahrstofflager“ und eine „Farbenproduktion“ entstehen sollen.

Einwendungen des Petenten vom 28. August 2023 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung:

- Die Art und das Maß der geplanten baulichen Nutzung sowie der Betrieb der Anlage verändere den bestehenden Gebietscharakter und beeinträchtige die Nachbargrundstücke in unzumutbarer Weise. Die vorliegende Bauleitplanung verfehle zudem die rechtlich vorgegebene Zielsetzung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sorgen.

- Die gesetzlich verankerte Zielsetzung einer Bauleitplanung sei die Schaffung von verträglichen Nutzungsarten nebeneinander, damit Nutzungskonflikte soweit als möglich vorgebeugt werde. Der vorgesehene vorhabenbezogene Bebauungsplan habe die gegenteilige Wirkung. Daraus würden sich zwangsläufig nicht hinnehmbare Nutzungskonflikte ergeben.
- Durch die vorliegende Bauleitplanung finde die Ausweisung eines unverträglichen Gewerbegebiets statt, da dieses inmitten von ausschließlich zu Wohnzwecken genutzter Gebäude liege.
- Zudem werde der optisch-ästhetische Schutz des § 3 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 2 LBO bei einer solchen Bauweise nicht mehr gewahrt.

Einwendungen des Petenten vom 11. Dezember 2023 im Rahmen der Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

- Die Grundsätze des Bauplanungsrechts nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) würden durch die Bauleitplanung verletzt. So sei eine Bauleitplanung für das Plangebiet nicht erforderlich, weil sich über § 34 BauGB die baurechtliche Ordnung im Plangebiet automatisch auch ohne weitere Planungen bzw. eine „Überplanung“ des Gebiets einstelle. Demnach fehle das Planungsfordernis für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dieser sei daher nichtig.
- Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sei nicht gegeben, weil Absatz 2 Nummer 2 zweiter Teilsatz der Norm nicht erfüllt sei. Die geordnete städtebauliche Entwicklung würde mit der Planung massiv beeinträchtigt.
- Zudem würde durch die Planung der Bereich um das Plangebiet faktisch zu Gewerbegebietsflächen, da eine Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit der Flächen zwischen Wohnen und der gewerblichen Nutzung, verursacht durch die vorliegenden Planungen, nicht mehr bestehe. Die gewerbliche Nutzung in der geplanten Form verändere den Gebietscharakter maßgebend und werde beherrschend. Durch die vorliegenden Planungen werde daher eine richtungsweisende und Gebietscharakter verändernde Bauleitplanung getroffen, welche einer vorherigen Änderung der Flächennutzungsplanung bedürfe.
- Eine Prüfung von Alternativen für die Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf anderen, geeigneteren Flächen habe nicht stattgefunden.
- Die Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Erschließung über die H.-straße sei für Schwerlastverkehre nicht ausreichend.
- Die Richtigkeit des Entwässerungskonzepts für die Oberflächenversickerung wird angezweifelt.
- Angaben zu den Auswirkungen des Betriebs des geplanten Großhandelslager auf die Angrenzer und Nachbarn seien nicht oder nicht vollständig vorhanden. Die betriebsbedingten Belastungen, wie die

Auswirkungen aus der Lagerung von Gefahrstoffen, die Lärmeinwirkungen, die Staubbelastung, der Brandschutz, der Schutz vor Betriebsstörungen, die kleinklimatischen Veränderungen sowie die Störungen durch Werbeflächen seien nicht ausreichend dargestellt. Auch mangle es an einer speziellen Grünflächenplanung. Die Einschätzungen des Fachbüros zum Artenschutz seien nicht ausreichend, es müssten Untersuchungen zu weiteren Tierarten (Feldhamster, Haselmäuse, Feldlerchen, Mauer- und Zauneidechsen) ergänzt werden.

- Durch den betrieblichen Verkehr im Bereich der H.-straße 42 von der Farbmühle (bisheriger Produktionsbereich) zum geplanten Großhandelslager werde der dortige öffentliche Straßenbereich der H.-straße zur „Werksstraße“ umfunktioniert. Die dadurch entstehenden Konflikte zwischen dem Werksverkehr der Firma und dem öffentlichen Verkehr würden dazu führen, dass die Produktion sukzessive in die Lager- und Versandgebäude verlegt werde.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Bebauungsplanverfahren

Die Firma X plant für die Zusammenführung der Lagerung von Rohstoffen und der Lagerung, Verpackung und Versandfertigmachung der fertigen Pigmente, Farben und sonstigen Sortimentswaren die Errichtung eines Lager- und Versandgebäudes. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als gemischte Baufläche (Bestand) dargestellt.

Der Gemeinderat hat am 28. Juni 2023 auf Antrag der Firma beschlossen, für die Verwirklichung des Vorhabens einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Stand vom 30. März 2023 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 1 BauGB) beschlossen.

Am 7. Juli 2023 wurden der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 17. Juli 2023 bis 1. September 2023 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hat der Petent eine Stellungnahme abgegeben.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25. Oktober 2023 erfolgte die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen (darunter auch die Stellungnahme des Petenten), die Billigung des überarbeiteten Entwurfs vom 2. Oktober 2023 und der Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Ausle-

gung (§ 3 Absatz 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 2 BauGB).

Am 3. November 2023 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses im Amtsblatt der Gemeinde.

Die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden von 13. November 2023 bis 15. Dezember 2023 durchgeführt. Der Petent gab im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung eine weitere Stellungnahme ab.

In öffentlicher Sitzung am 6. März 2024 erfolgte die Abwägung der im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (darunter auch die Stellungnahme des Petenten), die Billigung des Durchführungsvertrages und der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Stand vom 13. Februar 2024.

Am 22. März 2024 wurde das Inkrafttreten des o. g. Bebauungsplanes im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht.

Bitte um Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde

Am 28. Dezember 2023 wandte sich der Petent an das Kommunal- und Prüfungsamt des zuständigen Landratsamtes mit der Bitte um Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde und Prüfung der Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Zuständigkeits halber wurde diese Anfrage intern an das Sachgebiet Bauleitplanung im Bau- und Umweltamt als Rechtsaufsichtsbehörde weitergeleitet.

Die Anfrage wurde geprüft und am 1. März 2024 durch die Rechtsaufsichtsbehörde beantwortet. Hierin wurde ausgeführt, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei, bislang aber keine offensichtlichen formellen oder materiellen Abwägungsfehler oder sonstigen Rechtsfehler seitens der Gemeinde ersichtlich seien, die das Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde zu diesem Zeitpunkt erforderlich mache.

Am 10. März 2024 mit ergänzender E-Mail vom 14. März 2024 wandte sich der Petent erneut an die Rechtsaufsichtsbehörde. Die inzwischen erfolgte Abwägung der Gemeinde sei offensichtlich mangelhaft, insbesondere da Problemstellungen auf unzulässige Weise auf das Baugenehmigungsverfahren verlagert würden und abwägungsrelevante Unterlagen und Beschreibungen, die unter anderem Aufschluss zur Gebietsverträglichkeit geben könnten, fehlen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Rechtsweg Überprüfung von Bebauungsplänen

Die Überprüfung von Bebauungsplänen, die aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Absatz 2 BauGB entwickelt sind, unterliegen nur eingeschränkt der Rechtsaufsicht der höheren bzw. der obersten Baurechtsbehörde. Die rechtliche Überprüfung der Gültigkeit des

streitgegenständlichen Bebauungsplans kann nur im Rahmen einer Normenkontrollklage bzw. der Inzidentprüfung bei einer Anfechtungsklage erfolgen.

Bebauungsplan

Die Überprüfung der verfahrensrelevanten Unterlagen hat ergeben, dass das streitgegenständliche Bebauungsplanverfahren weder formell noch materiell zu beanstanden ist.

Die Gemeinde hat gemäß § 1 Absatz 3 BauGB ein Planungserfordernis zur städtebaulichen Entwicklung erkannt und entsprechend ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass die betriebliche Weiterentwicklung der Firma X, die am Standort bereits ihre Farbenproduktion hat, auf Grundlage des bestehenden Bauplanungsrechts gemäß § 34 BauGB nicht zulässig ist. Ziel der Gemeinde ist die Standortsicherung eines ortsansässigen Unternehmens, sodass das Planungserfordernis nachvollziehbar vorliegt. Zur städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 3 BauGB kann u. a. auch die Sicherung von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen, die die Aufstellung eines Bebauungsplans rechtfertigen, gezählt werden.

Da es sich bei dem Vorhaben der Firma eindeutig um die Wiedernutzbarmachung einer Fläche handelt, die eine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt, für die weniger als 20 000 m² Grundfläche im Bebauungsplan festgesetzt wurde und keine Vorhaben zulässig werden, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, konnte der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Auf die Erstellung des Umweltberichts konnte daher verzichtet werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB wurde, obwohl rechtlich nicht erforderlich, trotzdem durchgeführt.

Der Bebauungsplan kann nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten, auch wenn das Entwicklungsgebot bei im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplänen nicht zwingend ist, sondern auch eine nachträgliche Berichtigung des Flächennutzungsplans möglich wäre. Eine Änderung bzw. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist mithin nicht erforderlich.

Als Art der Nutzung wird für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Vorhaben- und Erschließungsplan „Lager- und Versandgebäude“ festgesetzt. Dies ist nicht zu beanstanden, da die Gemeinde im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB bzw. Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) gebunden ist. Bei der hier festgesetzten Nutzung handelt es sich zudem um nicht wesentlich störendes Gewerbe was auch in einem Mischgebiet gemäß § 6 Absatz 1 BauNVO allgemein zulässig wäre.

Zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde vor dem Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Durchführungsvertrag geschlossen.

Gemäß § 12 Absatz 3a BauGB wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zudem festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig werden, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Eine Prüfung von Standortalternativen ist grundsätzlich Gegenstand der Abwägung im Bauleitplanverfahren, bei der alle Belange so auch der Flächenverfügbarkeit eines Betriebes zu berücksichtigen sind. Angesichts des vorliegenden faktischen Mischgebiets und der im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche, ist das Abwägungsergebnis nicht zu beanstanden.

Die Gemeinde hat bei der Aufstellung des Bebauungsplans die formellen Beteiligungsschritte ordnungsgemäß durchgeführt. Die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), wurden gemäß § 2 Absatz 3 BauGB ermittelt und bewertet. Die Belange des Petenten, die dieser im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB und der Offenlage des Planes nach § 3 Absatz 2 BauGB in das Verfahren eingebracht hatte, wurden im Zuge der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB ordnungsgemäß behandelt. Eine offensichtliche Verletzung des Gebots der gerechten Abwägung wurde nicht festgestellt.

In der Abwägung wurden insbesondere folgende Belange des Petenten behandelt:

Bestandteil der gerechten Abwägung ist auch die Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme, die der Petent verletzt sieht. Die Gemeinde ist verpflichtet in der Bauleitplanung unzumutbare Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke zu vermeiden. Das Gebot der Rücksichtnahme zeigt sich insbesondere im Trennungsgebot gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sollen Flächen planerisch so zueinander angeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen beispielsweise auf schutzbedürftige Wohngebiete soweit wie möglich vermieden werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes grundsätzlich nicht verändert werden können. Es gilt lediglich, gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen, die die Nutzungsverträglichkeit verbessern und die Einhaltung bestimmter immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte sicherstellen, festzusetzen. Im vorliegenden Fall werden vonseiten des Gewerbeaufsichtsamts keine Immissionen erwartet, die mit einer Wohnnutzung unverträglich wären. Anhaltspunkte, diese Einschätzung anzuzweifeln, werden keine gesehen.

Im Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass kein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG errichtet wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt fest, dass nur Gebäude für Lager und Versand zulässig sind. Die Erschließung erfolgt dabei ausschließlich über die H.-straße (gemeindliche Verbindungs- und Erschließungsstraße). Der innerbetriebliche Transport der Waren zwischen Lager und Versandgebäude erfolgt entlang der Nordseite der neu geplanten Gebäude mit

elektrischen Gabelstaplern bzw. mit Handwagen. Das Gewerbeaufsichtsamts des Landratsamts sieht in seiner Stellungnahme aufgrund der Betriebsbeschreibung die Lärmwerte für Mischgebiete am Tag eingehalten. Um sicherzustellen, dass die Lärmwerte für Mischgebiete auch in der Nacht eingehalten werden, wird im Textteil des Bebauungsplans festgesetzt, dass der Betrieb zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ausgeschlossen ist.

Zudem besteht auch kein Raum für die Annahme eines Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot, sofern die Abstandsflächen nach Maßgabe der Landesbauordnung eingehalten sind. Denn die landesrechtlichen Bestimmungen über die Abstandsflächen dienen u. a. dem Schutz nachbarlicher Belange, zu denen die hinreichende Belüftung, Belichtung und der Sozialabstand gehören. Ein Verstoß hinsichtlich der Abstandsflächen nach Landesbauordnung durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind nicht ersichtlich und die Annahme des Petenten, dass das Rücksichtnahmegebot durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gegenüber der umgebenden Wohnbebauung verletzt ist, geht fehl.

Die Befürchtung des Petenten, dass die bestehende Produktion sich zukünftig in die neu zu errichtenden Gebäude verlagert, ist unbegründet. Die Betriebsbeschreibung ist Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans, die ausschließlich Versand- und Lagergebäude zulässt. Der Vorhabenträger ist vertraglich über den Durchführungsvertrag an diesen gebunden.

Der Petent sieht bei der Aufstellung des Bebauungsplans das zu beachtende Konfliktbewältigungsgebot verletzt, demnach die Probleme im Bebauungsplan zu bewältigen sind, die durch die Planung ausgelöst werden. Kann der Konflikt jedoch auch im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren oder einem anderen nachfolgenden Verwaltungsverfahren gelöst werden, ist der sogenannte Konflikttransfer zulässig.

Der Petent nennt in diesem Zusammenhang das Fehlen eines Brandschutzkonzepts. Der objektbezogene Brandschutz ist jedoch regelmäßig keine Aufgabe der Bauleitplanung. Das Bauordnungsrecht widmet sich in erster Linie der Abwehr von Gefahren, die bei der Ausführung oder Nutzung von Bauvorhaben entstehen können. Etwaige besondere Anforderungen an den Brandschutz können daher im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung erfolgen, u. a. in Form von Nebenbestimmungen.

Weitere objektbezogene Fragestellungen, wie u. a. zum Immissionsschutz (Lärm, Staub, etc.) werden gegebenenfalls bei Bedarf von der zuständigen Fachbehörde im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens eingefordert. Ein unzulässiger Konflikttransfer auf das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen sind die artenschutzrechtliche Einschätzung und das Entwässerungskonzept nicht zu beanstanden.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ist insgesamt nicht zu beanstanden.

Sofern der Petent eine Verunstaltung des Ortsbilds befürchtet, ist festzustellen, dass die Gebäude ein Satteldach erhalten und die Fassaden als Lochfassaden mit hochrechteckigen Fenstern, ohne großflächige Verglasungen, ausgeführt werden. Alle Gebäude werden konventionell verputzt und erhalten einen auf die Bestandsgebäude abgestimmten farbigen Anstrich. Das Vorhaben orientiert sich somit an der örtlichen Architektursprache, sodass davon auszugehen, dass das Vorhaben keine Verunstaltung des Ortsbilds im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 LBO mit sich bringen wird, was im Übrigen Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Baugenehmigung ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

3. Petition 17/2522 betr. Handeln eines Polizeibeamten während einer Festnahme

Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen das Vorgehen eines Polizeibeamten im Rahmen einer Festnahme des Petenten. Der Petent wirft dem Polizeibeamten vor, dass dieser ihn bei seiner Verhaftung im Oktober 2023 unvermittelt und mehrfach ins Gesicht geschlagen habe, obwohl sich der Petent schlafend in seinem Bett befunden und keine Gegenwehr geleistet habe. Es gäbe Fotos vom Petenten nach diesem Vorfall und ebenso einen Zeugen hierfür. Dieser Zeuge könne aussagen, dass der Petent vom Polizeibeamten geschlagen worden sei. Auch habe der Polizeibeamte dem Petenten bereits in der Vergangenheit „Sachen vorgeworfen, z. B. einen Raubüberfall“. Obwohl damals seine gesamten Elektronikgegenstände beschlagnahmt wurden, sei nichts gefunden worden. Auch habe die damalige Täterbeschreibung nicht auf den Petenten zugefallen. Des Weiteren führt der Petent aus, dass ihm Beleidigung, Bedrohung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorgeworfen werde.

Der Petent bittet darum, die von ihm vorgetragene Körperverletzung durch den Polizeibeamten am Tag der Festnahme zu prüfen.

Der Petent befand sich seit Oktober 2023 in einer Justizvollzugsanstalt (JVA). Auf einen Antrag der Haftprüfung, den er nach seinen Angaben nach der Inhaftierung gestellt habe, sei er zunächst nach 19 Tagen mit der Auflage, sich täglich beim Polizeirevier B. zu melden, entlassen worden. Der Auflage sei er nachgekommen. Aufgrund einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung sei er nach zehn Tagen erneut verhaftet worden. Deshalb befindet er sich seit 13. November 2023 wieder in der JVA.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Staatsanwaltschaft führte gegen den Petenten ein Ermittlungsverfahren, u. a. wegen tätlichen Angriffs auf

Vollstreckungsbeamte, in dessen Rahmen sie beim Amtsgericht einen Haftbefehl gegen den Petenten erwirkte, der am 14. Oktober 2023 durch Polizeibeamte eines Polizeireviers vollstreckt wurde. Hierbei kam es zu Widerstandshandlungen des Petenten gegen die eingesetzten Polizeikräfte.

Im Hinblick auf die gegen den bei der Festnahme eingesetzten Polizeibeamten erhobenen Vorwürfe der Körperverletzung im Amt ergaben sich bei weiteren Ermittlungen keine konkreten Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten. Der vom Petenten benannte Zeuge, der zum Ablauf der Festnahme vernommen wurde, konnte lediglich die Schläge bestätigen, jedoch keine Angaben zum Geschehensablauf machen.

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten wegen Körperverletzung im Amt mit Verfügung vom 26. Januar 2024 nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Im Rahmen dieser Ermittlungen ergaben sich jedoch Hinweise auf ein strafbares Verhalten des Petenten während der Festnahme, weshalb die Staatsanwaltschaft gegen ihn in der Folge Anklage zum Amtsgericht erhob.

In dieser Anklage wurde dem Petenten u. a. folgende Tat zur Last gelegt: Am 14. Oktober 2023 gegen 8:15 Uhr sollte der Petent aufgrund des gegen ihn erlassenen Haftbefehls durch vier Polizeibeamte, darunter der vom Petenten Beschuldigte, festgenommen werden. Der Petent sei mit dieser Maßnahme nicht einverstanden gewesen und habe zwei der Polizeibeamten beleidigt. Anschließend sei es zu einem Gerangel gekommen, in dessen Verlauf der Petent zweimal mit der Faust in Richtung des (von ihm beschuldigten) Polizeibeamten geschlagen habe, um diesen am Kopf zu treffen, was aber nicht gelang. Der Petent habe dann zu Boden gebracht werden können und es sei zu einem weiteren Gerangel gekommen, in dessen Verlauf der Petent ein aus der Tasche des Polizeibeamten gefallenes Schließblech genommen habe, um ihn mit diesem in die Wade zu schneiden. Dies konnte der Polizeibeamte aber durch einen Faustschlag gegen den Kopf des Petenten abwehren. Der Petent sei dann zum Polizeirevier verbracht worden. Auf der Fahrt dorthin habe er die beiden Polizeibeamten wiederholt beleidigt und zu ihnen gesagt, dass er sie umbringen werde. Auch habe er geäußert, dass er ihre Frauen töten werde.

Mit erstinstanzlichem – nicht rechtskräftigen – Urteil vom 27. März 2024 hat das Amtsgericht den Petenten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Das Tatgeschehen am 14. Oktober 2023 hat das Gericht wie angeklagt festgestellt und als tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung in zwei tateinheitlichen Fällen gewertet. Der Petent hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Was den darüberhinausgehenden Vorwurf des Petenten zum gegen ihn erhobenen Vorwurf des Raubes angeht, wurde ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen ihn mit Verfügung vom 28. März 2024 gemäß § 170 Absatz 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft ein-

gestellt. Gegenstand des Verfahrens war der Verdacht einer besonders schweren Raubtat am 31. Januar 2023. Aufgrund von Aufnahmen des Täters von einer Überwachungskamera bestand angesichts von Gangart, Körpergröße, Körperhaltung und Kleidung zunächst ein Tatverdacht gegen den einschlägig vorbestraften Petenten. Durch weitere Ermittlungen hat sich dieser Tatverdacht nicht erhärtet. Auch eine Durchsuchung hat keine entsprechenden Hinweise und Beweise erbracht. Das Verfahren wird gegen Unbekannt weitergeführt. Dem Petenten wurden die beschlagnahmten Gegenstände nach Abschluss des gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens auf Weisung der Staatsanwaltschaft in die JVA übersandt. Eine Kontaktaufnahme durch den vom Petenten vorgebrachten Rechtsanwalt mit der zuständigen Sachbearbeiterin dieses Ermittlungsverfahrens fand nicht statt.

Bewertung:

Das dienstliche Verhalten der beteiligten Polizeibeamten ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes oder gar rechtswidriges Vorgehen liegen nicht vor.

Auch die Bewertung der Staatsanwaltschaft, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch Polizeibeamte bei der Festnahme unzulässige körperliche Gewalt angewendet wurde, ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Sachbehandlung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Verdacht einer besonders schweren Raubtat der Staatsanwaltschaft ist unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens ebenfalls nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

4. Petition 17/2890 betr. Rundfunkgebühren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Heranziehung zum Rundfunkbeitrag für eine Wohnung in der Stadt B.

Er verlangt außerdem, den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice aufzulösen und teils namentlich bezeichnete Mitarbeiter strafrechtlich zu belangen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Unter umfangreicher Darlegung der seit 2009 mit der Gebühreneinzugszentrale bzw. dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice geführten Korrespondenz legt er dar, wie zunächst sein in der Wohnung leben-

der Vater von der Rundfunkgebühr und anschließend vom Rundfunkbeitrag befreit wurde. Zudem wird geschildert, dass jedenfalls ab 2015 Meinungsverschiedenheiten über die Rundfunkbeitragspflicht einer weiteren Person im Haushalt des Vaters bestanden. Diese Beitragsforderungen werden seit einem nicht eindeutig feststehenden Zeitpunkt beglichen. Seit 2023 fordert der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice den Petenten auf, für die nach dem Tod des Vaters von ihm übernommene Wohnung rückwirkend ab Januar 2020 Rundfunkbeiträge zu entrichten. Zuletzt wurde im Mai 2024 das Zwangsvollstreckungsverfahren für Beitragsforderungen über 803,50 Euro betrieben.

Für den Einzug des Rundfunkbeitrags ist der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zuständig. Als zuständige Landesrundfunkanstalt ist der Südwestrundfunk (SWR) zu nennen. Dieser ist der Auffassung, dass die Anmeldung des Petenten zum Rundfunkbeitrag aufgrund der dort vorliegenden Informationen zunächst rechtmäßig erfolgte. Im Rahmen des bundesweit durchgeführten Meldedatenabgleichs sei im Februar 2023 festgestellt worden, dass der Petent in der Wohnung in B. gemeldet sei, aber kein Beitragskonto unter seinem Namen bestehe. In der Folge sei er vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice angeschrieben worden, um die Beitragspflicht zu prüfen. Hierauf habe der Petent jedoch nicht reagiert und auch in seinen nachfolgenden Schreiben keine sachdienlichen Informationen zur Beitragspflicht mitgeteilt. Insbesondere wurde nicht mitgeteilt, dass der Rundfunkbeitrag für seinen Haushalt bereits bezahlt wurde. Erst im Zuge der Petition sei der Sachstand und die Beitragsnummer der weiteren Person mitgeteilt worden, welche den Rundfunkbeitrag für die gemeinsame Wohnung begleiche, sodass die Abmeldung des Beitragskontos des Petenten erfolgen könne.

Der SWR führt im Einzelnen aus, dass es aufgrund von Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung nicht möglich ist, in einem Beitragskonto mehrere Personen zu hinterlegen, die in derselben Wohnung leben, selbst wenn dies dem Beitragsservice explizit zu diesem Zweck mitgeteilt wird. Mögliche Informationen dazu (auch aus vergangenen Klärungsverfahren) werden nicht im Beitragskonto gespeichert. Daher kann es – wie im vorliegenden Fall – vorkommen, dass Mitbewohner mit jedem alle vier Jahre durchgeführten bundesweiten Meldedatenabgleichs vom zentralen Beitragsservice angeschrieben werden, da vergangene Daten und der dazugehörige Schriftverkehr aus einem vorherigen Meldedatenabgleich nicht mehr vorliegen. In Fällen, in welchen für eine Wohnung der Rundfunkbeitrag bereits bezahlt werde, reicht es in der Regel aus, dies mittels Antwortbogen oder Webformular mitzuteilen. Besteht hiernach keine Anmeldepflicht, werden die entsprechenden Daten unverzüglich nach der Bearbeitung gelöscht.

Der Petent selbst legt dar, auf das Aufklärungsschreiben des Beitragsservice im März 2023 nicht reagiert zu haben und weitere Schreiben des Beitragsservice nicht mehr zu öffnen. Ungeachtet der ausdrücklichen Hinweise in den an ihn gerichteten Schreiben, dass

eine Beitragspflicht möglicherweise nicht bestehe, wenn für die Wohnung bereits Beträge bezahlt werden, ist nicht ersichtlich, dass er dies gegenüber dem Beitragsservice seit der Aufforderung im März 2023 mitgeteilt hätte.

Der SWR weist in seiner Stellungnahme abschließend darauf hin, dass es aus den oben genannten Gründen im Zuge zukünftiger Meldedatenabgleiche durchaus möglich sei, dass der Petent erneut zur Klärung seiner Beitragspflicht angeschrieben werde. Der vorliegende Verfahrensablauf verdeutlicht die Bedeutung der Mitwirkung der potenziell Beitragspflichtigen am Verfahren, um Unannehmlichkeiten bei allen Beteiligten zu verhindern.

Soweit der Petent strafrechtliche Konsequenzen einfordert, steht es dem Petenten frei sich an die zuständigen Behörden der Strafverfolgung zu wenden.

2. Rechtliche Würdigung

Die Erhebung des Rundfunkbeitrags erfolgt auf der Grundlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und soll der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dienen im Sinne des § 34 Absatz 1 Medienstaatsvertrag sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrags. In seiner gegenwärtigen Ausgestaltung ist das Beitragssystem vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß bestätigt worden und die Beitragserhebung unterliegt in jedem Einzelfall der gerichtlichen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

Im vorliegenden Fall sei betont, dass es gerade die Einhaltung strenger datenschutzrechtlicher Regelungen durch den Beitragsservice ist, die verhindert, Angaben über die Wohnsituation mehrerer Personen über die Beitragskonten hinweg zu verknüpfen und zu speichern, sodass der Petent aufgefordert wurde, notwendige Angaben zu machen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der gegen den Petenten erhobenen Beitragsforderungen, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

5. Petition 17/2906 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen u. a.

Der Petent beschwert sich darüber, dass die betreffende Staatsanwaltschaft ein vom Petenten angestrebtes Ermittlungsverfahren wegen einer zu seinem Nachteil begangenen Körperverletzung mit Verfügung vom 14. September 2023 eingestellt habe, ohne dass Ermittlungen vorgenommen worden seien. Kein einziger Zeuge sei gehört worden. Die Staatsanwaltschaft möge das Verfahren fortführen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent erstattete am 23. Juli 2023 über die Online-wache der Landespolizei Baden-Württemberg Strafanzeige, weil ihm am 28. Juni 2023 im Rahmen und infolge eines Personal- oder Vorstellungsgesprächs in einem Klinikum, wo er „über Zeitarbeit ab 2. Mai 2023 als MTRA“ gearbeitet und sich entschlossen habe, sich „direkt zu bewerben“, eine Körperverletzung zugefügt worden sei. Er trug hierzu vor, im Vorstellungsgespräch seien sogenannte „Gesprächsstörer“ eingesetzt worden, um ihm das Gefühl der Wertlosigkeit zu vermitteln. Neben einer ihm unbekanntem Frau, die er als „reife Dame in den fünfziger Jahren mit rötlich-braunem, lockigem Haar“ beschreibt, seien die ihm namentlich bekannten Frauen M. und S. anwesend gewesen. Man habe ihn nicht ausreden lassen, eine der Damen – die unqualifizierteste – sei mit verschränkten Armen vor ihm gesessen. Durch diesen „künstlich aufgebauten Druck“ und „dieses Gefühl total wertlos zu sein“ hätten die drei Damen bei ihm einen „Flashback“ ausgelöst; seit dem Tod seines Partners im Jahr 2011 habe er „eine gut behandelte PTSD“ (vermutlich: posttraumatische Belastungsstörung). Er habe Panik gefühlt, weil er „da nicht aus dem Zimmer“ gekommen sei. Er sei am selben Tag abgereist und hätte „Weinattacken“ erlitten, er sei vier Tage in seiner Küche gelegen und hätte sich mit Flüssignahrung ernährt. Einmal habe er gegen 23 Uhr in die örtliche Notaufnahme gehen müssen. Seit dem Gespräch sei er „ärztl. AU“.

Das mit der Anzeigenbearbeitung befasste Polizeirevier sah in dem Vortrag kein strafbares Verhalten und legte den Vorgang der Staatsanwaltschaft vor. Anfang August 2023 ohne Angabe eines Beschuldigten mit der Strafanzeige zur rechtlichen Prüfung und weiteren Entscheidung vor. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren mit Entschließung vom 3. August 2023 ein, weil ein Täter nicht ermittelt werden konnte. Der Petent wurde auf seine Nachfrage am 14. September 2023 hiervon unterrichtet. Seine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde vom 26. September 2023 wurde mit Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 19. Oktober 2023 zurückgewiesen. Das Ermittlungsverfahren sei zu Recht und mit zutreffenden Gründen mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden. Der Petent habe die Personen, die bei dem Vorstellungsgespräch anwesend gewesen seien, nicht benannt, weshalb das Verfahren als Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geführt worden sei. Anlass zur Ermittlung der an dem Gespräch beteiligten Personen habe nicht bestanden, da sich aus seinem Anzeigenvorbringen ein Anfangsverdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht habe entnehmen lassen.

Auf eine weitere bei der Staatsanwaltschaft am 20. Oktober 2023 eingegangene und deshalb im Beschwerdebeseid der Generalstaatsanwaltschaft nicht mehr berücksichtigte Eingabe des Petenten vom 18. Oktober 2023, mit der er bemängelte, dass die genannten Personen sehr wohl bekannt seien und er nicht verstehe, warum man gegen die drei Frauen nicht ermittle,

wurde er mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Oktober 2023 davon unterrichtet, dass sein Schreiben keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel, Rechtsausführungen oder anderweitige Gesichtspunkte enthalte, die in der Sache Anlass für eine erneute Verbescheidung oder anderweitige Entscheidung geben würden.

Auf eine parallel zu vorliegender Petition an die Staatsanwaltschaft gerichtete „Eidesstattliche Versicherung“ des Petenten vom 29. April 2024 wurde dem Petenten mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. Mai 2024 mitgeteilt, dass sein ergänzendes, teils neues Vorbringen nicht erkennen ließe, wer sich durch welches konkrete Verhalten strafbar gemacht haben könnte, weshalb ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet werden könne.

Bewertung:

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Ermittlungsverfahren einzustellen und auch keine neuen Ermittlungen aufzunehmen, ist in Übereinstimmung mit der Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Angaben in der Online-Strafanzeige boten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anlass für strafrechtliche Ermittlungen. Auch unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens ist eine Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht veranlasst. Weder bezüglich der beiden in der Online-Anzeige namentlich aufgeführten Gesprächsteilnehmerinnen Frau M. und Frau S., noch hinsichtlich der als „reife Dame in den fünfziger Jahren mit rötlich-braunem, lockigem Haar“ beschriebenen dritten Gesprächsteilnehmerin wurden konkrete Tatsachen behauptet oder sonst bekannt, die den objektiven Schluss ermöglichen, es sei eine verfolgbare Straftat begangen worden. Soweit der Petent Unverständnis dafür zeigt, dass das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geführt und mit der Begründung eingestellt wurde, dass ein Täter nicht habe ermittelt werden können, obwohl er doch zwei Verdächtige benannt habe, verkennt er, dass die bloße Namensnennung nicht automatisch dazu führt, dass diese Personen als Beschuldigte geführt und gegen sie ermittelt wird. Dies kann nur in Betracht kommen, wenn darüber hinaus überhaupt konkrete Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht einer Straftat vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

6. Petition 17/2759 betr. Bau- und Wohnungswesen

Der Petent fordert eine Kapitalerhöhung für die Wohnungsbauunternehmen durch eine Beteiligung des Bundes und der Länder in Höhe von 55,5 % der aktuellen Bilanzsumme für den Neubau. Ziel soll sein,

„Bilanzaufblähungen“ zu korrigieren, zusätzlichen Wohnraum zu bauen, Wohnimmobilien zum Buchwert an die Mietenden zu verkaufen, „maßgeblichen fördernden Einfluss auf das hohe Gut Wohnen zu nehmen“ und den sozialen Frieden im Sinne der sozialen Marktwirtschaft zu fördern.

Der deutsche Mietwohnungsmarkt zeichnet sich durch eine vielfältige Eigentumsstruktur aus. So werden etwa Zweidrittel aller Mietwohnungen von privaten Kleinvermieterinnen und Kleinvermietern vermietet, die die Immobilie u. a. als Altersvorsorge unterhalten. Kommunale und genossenschaftliche Wohnungsunternehmen bewirtschaften jeweils zwei bis drei Millionen Wohnungen bzw. circa 20 % in Deutschland. Private Wohnungsbauunternehmen unterhalten dagegen nur etwa 12 % des deutschen Mietwohnungsmarkts.

Die hohen Baukosten sind momentan ein großes Hemmnis für hinreichende Investitionen im Bereich des Wohnungsbaus. Es ist der Landesregierung daher ein großes Anliegen, einen verlässlichen förderrechtlichen Rahmen zu schaffen und Impulse zu geben, die es allen Investoren ermöglichen, in bezahlbaren und nachhaltigen Wohnungsbau zu investieren.

Hierfür werden beispielsweise im Rahmen der Städtebauförderung Kommunen und private Hauseigentümer bei ihren Maßnahmen der Innenentwicklung und beim Erhalt, Ausbau und der Sanierung ihres Gebäudebestands unterstützt. Die Modernisierung und die Umnutzung des Bestands (insbesondere zur Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum) sind im Rahmen der Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen förderfähig, insofern sie zur Behebung städtebaulicher Missstände beitragen.

Darüber hinaus besteht bereits seit einigen Jahren in der Städtebauförderung Baden-Württemberg ein förmlicher Fördervorrang für Maßnahmen zur Wohnraumschaffung durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien.

Auch hat die Landesregierung für die soziale Wohnraumförderung im laufenden Haushaltsjahr 2024 einen Bewilligungsrahmen mit der Rekordsumme von über 550 Millionen Euro vorgesehen. Diese Mittel stehen für die Förderungen nach dem Landeswohnraumförderprogramm sowie der Förderlinie „Junges Wohnen“ zur Verfügung.

Von dem insgesamt gegenüber den Vorjahren erheblich ausgeweiteten Bewilligungsvolumen können Antragstellende sowohl beim Neubau als auch beim Gebäudebestand profitieren. Angesichts seiner Bedeutung wird der Gebäudebestand neben dem Neubau auch künftig zu den zentralen Fördergegenständen der Wohnraumförderung des Landes gehören. Die Ausgestaltung der Förderangebote im Einzelnen wird dabei auch im Lichte des jeweils zur Verfügung stehenden Bewilligungsvolumens, des konkreten Nachfrageverhaltens und anderweitiger Finanzierungsangebote vorzunehmen sein.

Die Wohnraumoffensive Baden-Württemberg ist eine Initiative der Landesregierung, die darauf abzielt, den

Kommunen des Landes neue Wege zu mehr bezahlbarem und sozial gemischtem Wohnraum aufzuzeigen. Sie ermöglicht den Kommunen zudem eine aktive Bodenpolitik und fördert innovatives Planen und Bauen. Mit dem Prämienkatalog werden landesseitig bewusst Anreize für Kommunen bei der Aktivierung und Reaktivierung von leerstehendem und ungenutztem Wohnraum im Bestand befördert. Der Prämienkatalog, bestehend aus der im Jahr 2020 eingeführten Wiedervermietungsprämie und der zum 1. April 2023 neu hinzugekommenen Beratungsprämie wurde zum 1. Januar 2024 um drei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Die Landesregierung sieht den Schwerpunkt ihres Handelns daher in einer verlässlichen Schaffung von guten Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer. Eine Konzentration auf die Beteiligungsstruktur privater Wohnungsunternehmen ist also nicht vorgesehen. Die Frage, ob sich das Land an Unternehmen beteiligt, steht auch nicht im freien Ermessen der Landesregierung. In seiner Beteiligungsstrategie beachtet das Land grundsätzlich das in § 65 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung festgelegte Subsidiaritätsprinzip. Danach soll sich das Land nur dann an einem Unternehmen des privaten Rechts beteiligen, wenn ein wichtiges Landesinteresse an der Beteiligung vorliegt und sich der durch die Beteiligung verfolgte Zweck nicht auf eine andere Weise besser und wirtschaftlicher erreichen lässt. Der Staat soll nur dort Aufgaben übernehmen, wo eine privatwirtschaftliche Betätigung nicht das angestrebte Ziel sicherstellen kann, was bei der Schaffung von ausreichend bezahlbarem, nachhaltigem und klimafreundlichem Wohnungsbau nicht prinzipiell der Fall ist.

Darüber hinaus kann eine Kapitalerhöhung der Wohnungsbauunternehmen durch den Staat nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Unternehmen erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

7. Petition 17/2773 betr. Motorradlärm, Durchführung von Polizeikontrollen, Lärmmessungen und Geschwindigkeitskontrollen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den nach seiner Ansicht zunehmenden Verkehrslärm insbesondere von Motorrädern und „PS-starken Pkw“ und gegen illegale Rennen im Schwarzwald in den Landkreisen Emmendingen und dem Ortenaukreis. Insbesondere benennt er die Gemeinden Freiamt (Landkreis Emmendingen) und Ettenheimmünster (Ortenaukreis) sowie die L 103, L 106 Bleichtal, L 110, L 113 und die K 5139.

Der Petent begehrt Polizeikontrollen, Lärmmessungen und Geschwindigkeitskontrollen.

II. Sachverhalt

Die vom Petenten angeführten Landes- und Kreisstraßen sind schwarzwaldtypische Strecken, die aufgrund der kurvigen Streckenführung und reizvollen Landschaft bei schönem Wetter Motorrad- und Pkw-Fahrende gleichermaßen anziehen. Neben reinen Nutzfahrten findet auch Freizeitverkehr statt.

Bezüglich der im Landkreis Emmendingen verlaufenden Strecken kann von einem Rundkurs gesprochen werden: Beginnend am Knotenpunkt L 106/L 110 im Ortenaukreis führt die Strecke westlich in Richtung Bleichheim (L 106) bis zum Knotenpunkt L 106/K 5139, dann weiter auf der K 5139 in südliche Richtung bis zum Knotenpunkt L 113/K 5139, anschließend auf der L 113 in östliche Richtung nach Freiamt und von dort auf der L 110 in östliche Richtung zurück zum Knotenpunkt L 106/L 110 im Ortenaukreis. Es bestehen keine Verkehrsverbote, jedoch diverse Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Im Bereich der vom Petenten aufgeführten Strecken führt das Landratsamt Emmendingen regelmäßig mobile Geschwindigkeitskontrollen an der L 113 und der L 110 durch. So wurden im maßgeblichen Bereich im Jahr 2022 drei Messungen, im Jahr 2023 sieben Messungen und im Jahr 2024 bislang zwei Messungen durchgeführt. Bei den durchgeführten mobilen Geschwindigkeitskontrollen lag die durchschnittliche Beanstandungsquote bei 8,81 Prozent. Dies hält sich im Rahmen der auch an anderen Stellen im Landkreis Emmendingen durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen. Eine gesonderte Erfassung von Motorrädern erfolgte dabei nicht.

Im Bereich des Ortenaukreises sind vom Petenten die L 103 vom Streitberg (Knotenpunkt L 103/L 110/L 106) bis nach Ettenheimmünster und weiterführend bis zum Grenzübergang Kappel-Grafenhausen (Fähre) angesprochen. Das Landratsamt Ortenaukreis führt im Zuge der L 103 regelmäßig mobile Geschwindigkeitsmessungen in Ettenheim durch. In 2022 wurden zwei Messungen, 2023 drei Messungen und 2024 bereits eine Messung durchgeführt. Die durchschnittliche Überschreitungsquote liegt bei 16 Prozent. Dies ist im Hinblick auf den Durchschnitt der Beanstandungsquote der mobilen Messungen im Ortenaukreis vergleichsweise hoch. Bei drei Messungen wurden Motorräder gesondert erfasst. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Überschreitungsquote bei Motorrädern oder ein erhöhtes Motorradaufkommen.

Der Verkehrssicherheitspakt der Landesregierung verfolgt unter Eckpunkt 3 das Ziel der Erhöhung der Motorradsicherheit bei gleichzeitiger Ausschöpfung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten zur wirksamen Reduzierung von Motorradlärm und eine Fortführung des 5-Punkte-Plans des Innenministeriums. Das Innenministerium hat bereits zu Jahresbeginn 2018 eine Fachkonzeption zur Bekämpfung von Motorradunfällen umgesetzt. Die Polizei Baden-Württemberg richtet ihre Verkehrsüberwachungsmaßnahmen grundsätzlich gezielt an den Hauptunfallursachen und Risikofaktoren im Straßenverkehr aus und hat im Bereich des Motorradverkehrs insbesondere auch technische

Veränderungen, die zu einer übermäßigen Lärmentwicklung führen, im Fokus. Deshalb gehören die Geschwindigkeitsüberwachung und technische Überprüfungen (auch Lärmmessungen) zu den Schwerpunkten der zielgerichteten Motorradkontrollen. Die für die betreffenden Strecken zuständigen regionalen Polizeipräsidien Freiburg und Offenburg haben aufgrund ihrer örtlichen Unfalllage in Anlehnung an die Fachkonzeption des Innenministeriums jeweils eigene Konzeptionen umgesetzt. Diese sehen intensive Kontrollen an beliebten Motorradstrecken in ihrem Zuständigkeitsbereich vor. So finden während der Motorradsaison an jedem Wochenende und auch an einzelnen Werktagen Schwerpunktkontrollen statt, um einen flächendeckenden, lageorientierten Kontrolldruck zu gewährleisten. Die Kontrollen werden durch spezialisierte Kräfte der Verkehrspolizeiinspektionen und besonders fortgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der örtlichen Polizeireviere durchgeführt. Die der Petition zugrundeliegenden Strecken wurden in der Vergangenheit mit überwacht.

III. Rechtliche Würdigung

Motorradlärm ist eine wachsende Herausforderung. Sowohl für Anwohnerinnen und Anwohner als auch Erholungssuchende sind Störungen durch Verkehrslärm ein erhebliches Problem, insbesondere an landschaftlich reizvollen und kurvigen Strecken. Neben technischen Aspekten bestimmt insbesondere das individuelle Fahrverhalten des Fahrzeugführers maßgeblich die Lärmentwicklung. Um dies in das Bewusstsein der Fahrerinnen und Fahrer zu rücken, hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg sogenannte Motorradlärm-Displayanzeigen entwickeln lassen, mit denen den Fahrern und Fahrerinnen zu lauter Maschinen ihr Fehlverhalten vor Augen geführt wird.

Der Landkreis Emmendingen ist auch Mitglied in der „Initiative Motorradlärm“ des Landes Baden-Württemberg, die gemeinsam vom Ministerium für Verkehr und zahlreichen Kommunen initiiert wurde. Diese fordert, dass alle bestehenden Handlungsmöglichkeiten ergriffen werden, um Motorradlärm wirkungsvoll zu reduzieren. Laut dem von der Initiative erarbeiteten Forderungskatalog sollen u. a.

- die Genehmigungs- und Zulassungsregeln überarbeitet werden,
- die polizeiliche Verkehrsüberwachung verstärkt sowie Kontrollmöglichkeiten rechtlich, technisch und personell ausgeweitet werden sowie
- vom Bund Lösungen gefunden werden, damit „Raser“ einer Strafe nicht entgehen können oder alternativ eine Halterhaftung eingeführt wird.

Für die Umsetzung dieser Forderungen bedarf es entsprechender rechtlicher Änderungen, die nicht in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei, sondern bei der EU und dem Bund liegen. Insbesondere die bundesrechtlichen Vorgaben aus dem Straßenverkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht machen den zuständigen Behörden enge Vorgaben. So

ist beispielsweise die Sperrung einzelner Strecken für bestimmte Verkehrsarten – auch Motorräder – nur unter hohen Voraussetzungen als „ultima ratio“ zulässig.

Um besonders stark von Motorradlärm belastete Strecken durch verkehrsrechtliche Anordnungen zu entlasten, hat das Ministerium für Verkehr einen Handlungsleitfaden zur Reduzierung von Motorradlärm entwickelt. Demnach kommen verkehrsrechtliche Anordnungen wie Temporeduzierungen oder Überholverbote dann in Frage, wenn bestimmte Anteile an Motorrädern am Gesamtverkehr erreicht und eine Gefahrenlage im Sinne des § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch eine besonders hohe Anzahl an Motorrädern gegeben ist. Auf Grundlage der vorliegenden Daten gibt es keine Hinweise, dass diese Kriterien bei den besagten Streckenabschnitten gegeben sind.

Die Durchführung der mobilen Geschwindigkeitskontrollen durch die Landkreise orientieren sich an der gesamten Verkehrssituation des betreffenden Landkreises. Ferner erscheint die denkbare Einrichtung von stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen aufgrund der eingeschränkten Wirksamkeit mit Blick auf den Motorradverkehr als nicht zielführend: Insbesondere die fehlenden Kennzeichen an der Fahrzeugfront, aber auch die oftmals durch Helm und Schutzkleidung schwierige Identifizierung der Fahrerinnen und Fahrer schränkt die Effektivität stationärer Kontrollen ein.

Die Polizeipräsidien Freiburg und Offenburg führen in ihren Zuständigkeitsbereichen im Rahmen ihrer Konzeptionen bereits intensive Kontrollen an relevanten Motorradstrecken durch und gewährleisten dadurch während der Motorradsaison einen flächendeckenden, lageorientierten Kontrolldruck.

Im Vergleich zu anderen beliebten Motorradstrecken im Schwarzwald werden die zuvor genannten Strecken vornehmlich von einheimischen Fahrerinnen und Fahrern genutzt. Dabei sind weder ein überregionales Interesse oder eine Nutzung durch Motorradfahrerinnen und -fahrer aus dem benachbarten Ausland (Frankreich, Schweiz) noch ein überdurchschnittliches Motorradaufkommen auf den vom Petenten angesprochenen Strecken zu beobachten.

Die Landratsämter Emmendingen und Ortenaukreis werden weiterhin regelmäßig mobile Geschwindigkeitskontrollen durchführen und die Polizeipräsidien Freiburg und Offenburg führen die intensiven Kontrollen an beliebten Motorradstrecken in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen ihrer Konzeptionen fort.

Die zuständigen Behörden nutzen die ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Mittel bereits aus. Weitere rechtlich mögliche Schritte sind derzeit nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Nutzung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Mittel durch die zuständigen Behörden wird die Petition für

erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

8. Petition 17/2830 betr. Umsiedlung in die BRD, Unterbringung u. a.

Der Petitionsverfasser wendet sich mit seiner Petition gegen die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Der Petent begehrt die Einzelunterbringung in einer Wohnung, vorzugsweise an einem Ort, an dem seine medizinische Versorgung erfolgt und die seinen medizinischen Bedürfnissen gerecht werde. Weiter beanstandet er seine medikamentöse Versorgung sowie die Kommunikation mit der für die kommunale Anschlussunterbringung zuständigen Stadt.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen syrischen Staatsangehörigen, der ausweislich des Ausländerzentralregisters am 10. Januar 2024 im Rahmen der Resettlementaufnahme aus Jordanien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Nach eigenen Angaben hat der Petent drei Brüder, die im Bundesgebiet leben.

Der Petent wohnte zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Am 19. Januar 2024 wurde er in eine Unterkunft der Anschlussunterbringung verlegt. Zunächst war er dort in einem Einzelzimmer untergebracht. Mangels Kapazitäten sind die Zimmer seit dem 18. April 2024 doppelt belegt, wobei die Zusammenlegung der Bewohner in Doppelzimmer nach Anhörung aller Betroffenen und unter Berücksichtigung von Belegungswünschen erfolgte.

Bereits drei Tage nach seinem Einzug meldete sich der Petent bei der Stadt und teilte mit, dass er in den vorgefundenen Bedingungen hinsichtlich Zimmergröße, Doppelbelegung und Sauberkeit nicht leben könne. Der Petent führt unter anderem aus, dass zugewiesene Zimmer sei lediglich 6 Quadratmeter groß und zudem 3 000 Meter von der nächsten Bushaltestelle entfernt. Eine Beschaffung von Nahrungsmitteln und Wasser stelle für ihn eine Herausforderung dar. Zudem hätte er in der Unterkunft keine ausreichende Privatsphäre für die Einnahme seiner Medikamente.

Die Stadt informierte den Petenten darüber, dass es sich um eine Unterbringung im Rahmen der Anschlussunterbringung zur Vermeidung einer drohenden Obdachlosigkeit handele. Sie teilte weiter mit, dass derzeit kein alternativer Unterbringungsplatz zur Verfügung gestellt werden könne, weil entsprechende Kapazitäten nicht bestehen. Dem Petenten wurde die Möglichkeit erläutert, sich eigenständig um angemessenen Wohnraum im Rahmen seiner Wohnsitznahmeverpflichtung zu bemühen. Hierbei könne er sich gerne ratsuchend und unterstützend an den für ihn zuständigen Integrationsmanager oder den Migrationsdienst für Erwachsene wenden.

Der seitens der Behörden hinzugezogene Integrationsbeauftragte des Landkreises gab die Anliegen des Petenten sodann auch an die Integrationsbeauftragten der Stadt weiter, die bereits in der Vergangenheit erfolgreich Geflüchtete bei der Wohnungssuche, insbesondere in Wohngemeinschaften, unterstützt hatten und auch gute Kontakte zum Kreis der Ehrenamtlichen pflegen. Im Folgenden bemühten sich die Integrationsbeauftragten um geeigneten Wohnraum für den Petenten. Einen Umzug in eine Wohngemeinschaft schloss der Petent jedoch bereits zu Beginn der Wohnungssuche aus.

Nach Auskunft der Stadt wurde seitens der Integrationsbeauftragten sodann am 25. März 2024 eine E-Mail an den „großen Kreis“ der Ehrenamtlichen, der knapp 300 Personen umfasst, gesandt mit einem Ersuchen nach Wohnraum für den Petenten, allerdings bislang ohne Ergebnis.

Am 16. Mai 2024 fand zur Sachverhaltsaufklärung im Beisein einer über den Dolmetscherpool der Stadt organisierten und bezahlten unabhängigen Dolmetscherin ein ausführliches Gespräch mit der Ausländerbehörde der Stadt statt.

Im Rahmen dieses Gespräches äußerte der Petent seine Unzufriedenheit bezüglich seiner Unterbringungssituation. Aktuell bewohne er zusammen mit seinem Bruder dessen Zimmer in einer Wohngemeinschaft aus vier Personen. Der Petent gibt an, er sei während des Gesprächs mit den Worten „halt die Klappe“ „gewaltsam zum Schweigen“ gebracht worden. Überdies sei er aufgefordert worden, „selbst zu arbeiten“. Daneben sei er „beleidigt“ und „unmenschlich behandelt“ worden. Der Petent bittet um „einen Umzug nur an einen Ort in der Nähe der Stadt“ in eine eigene Wohnung. Er gibt überdies an, er sei einem „Zustand der Obdachlosigkeit“ ausgesetzt, was sich negativ auf seine Gesundheit auswirke.

Der Petent trägt weiter vor, an einem Gehirntumor an der Hypophyse erkrankt zu sein, wobei seine Unterbringungssituation seinen Gesundheitszustand beeinträchtigen würde.

Aus diesem Grund bemühte sich das Landratsamt bereits im Januar 2024 darum, den Petenten nach seinem Aufenthalt in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung nicht in eine Gemeinschaftsunterkunft der vorläufigen Unterbringung, sondern direkt im Rahmen der kommunalen Anschlussunterbringung in der Stadt in der Nähe seines Bruders unterzubringen, damit dieser ihm bei der medizinischen Versorgung und der Suche nach Wohnraum unterstützen könne.

Am Tag des Eintreffens in der Stadt stand ein Integrationsbeauftragter des Landratsamts zur Verfügung, organisierte mit ihm den Einzug, die Ummeldung sowie die Antragstellung für Sozialleistungen. Am Tag des Eintreffens fuhr der Integrationsbeauftragte den

Petenten persönlich zum Jobcenter, damit dieser seinen Bargeld-Gutschein abholen konnte und eine Erstversorgung über das bevorstehende Wochenende gesichert war. Des Weiteren kümmerte er sich mit ihm um den Zugang zu medizinischer Versorgung vor Ort.

Mitte Februar 2024 reichte der Petent über seinen Bruder ein Attest vom Facharzt für Allgemeinmedizin vom 15. Februar 2024 ein, wonach es aufgrund der Vorerkrankungen ratsam wäre, wenn der Petent aus der Container-Notunterkunft ausziehe und in einer ruhigen Wohnung untergebracht werde.

In einer Ergänzung zur Petition legt der Petent einen ärztlichen Bericht des Universitätsklinikums vom 10. April 2024 vor, in dessen Beurteilung es unter anderem heißt: „aus neurochirurgischer Sicht zeigt sich keine sinnvolle Therapieoption. Das Charisma optimum ist frei und ein Tumor zeigt sich nicht“.

Ein medizinisches Versorgungszentrum äußerte sich in einer Stellungnahme vom 29. April 2024 zu dem Gesundheitszustand des Petenten unter anderem dahin gehend, dass der Petent laut dem Arzt der neurochirurgischen Ambulanz der Uniklinik keinen Hypophysentumor, sondern lediglich eine zystische Veränderung im Bereich der Hypophyse habe. Dies sei nicht bedenklich. Laut dortiger Stellungnahme sind möglicherweise die hormonellen Probleme des Petenten jedoch hierauf zurückzuführen. Weiter hatte der Petent angegeben, Blut im Urin zu haben, die Urinprobe war nach den dortigen Ausführungen jedoch „völlig unauffällig“.

Ausweislich der Stellungnahme des Jobcenters bezieht der Petent seit seiner Einreise in die Bundesrepublik am 10. Januar 2024 Bürgergeld (Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch). Die Unterkunftsgebühren der Stadt werden vom Jobcenter übernommen. Einer Erwerbstätigkeit kommt der Petent nicht nach.

Der Petent ist gesetzlich krankenversichert.

2. Rechtliche Würdigung

Dem Petenten wurde mit Aufnahmebescheid vom 10. November 2023 eine Aufnahmezusage gemäß § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Rahmen des Resettlement-Verfahrens 2023 auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erteilt. Demnach kann das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Mit Anordnung vom 15. Februar 2023 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Libyen und Pakistan sowie bis zu 50 besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus weiteren Staaten über den UNHCR Evakuierungsmechanismus gemäß § 23 Absatz 4 AufenthG angeordnet.

Für die Auswahl werden insbesondere die Voraussetzungen des Grades der besonderen Schutzbedürftigkeit, die Wahrung der Einheit der Familie, familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland sowie die Integrationsfähigkeit berücksichtigt. Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden.

Die persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufnahmezusage wurden von dem Petenten erfüllt, weshalb er für eine Neuansiedlung ausgewählt wurde. Im Aufnahmebescheid des Petenten wird nicht auf dessen Erkrankung eingegangen.

Zur Einreise in das Bundesgebiet war der Petent zunächst im Besitz eines vom 10. Januar 2024 bis zum 8. April 2024 gültigen Visums. Bereits seit dem 6. Februar 2024 ist der Petent im Besitz einer bis zum 15. November 2024 (Passgültigkeit) gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG mit einer Wohnsitznahmeverpflichtung (gültig bis 5. Februar 2027) für die Stadt, der er zugewiesen worden ist.

Die Unterbringung des Petenten in der kommunalen Anschlussunterbringung der Stadt erfolgt rechtmäßig.

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. Nach der für aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen aufgenommenen Geflüchteten nach §§ 22, 23 und 24 AufenthG – darunter fällt auch der Petent – nur optionalen Erstaufnahme in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes werden die Geflüchteten in die vorläufige Unterbringung auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Auch hier erfolgt die Unterbringung der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen aufgenommenen Geflüchteten nur, soweit dies erforderlich ist. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung, die für den vorgenannten Personenkreis maximal sechs Monate andauern kann, werden die Betroffenen sodann in den Landkreisen von den Landratsämtern auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die kommunale Anschlussunterbringung verteilt. Der Petent wurde nach der Ankunft im Bundesgebiet zunächst bundesseitig in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Brandenburg untergebracht und sodann am 19. Januar 2024 in die kommunale Anschlussunterbringung der Stadt verbracht. Dabei wurde auf eine Aufnahme in die vorläufige Unterbringung verzichtet, um den Petenten direkt in räumlicher Nähe zu seinem Bruder unterbringen zu können.

Die Stadt ist nach § 18 Absatz 1 FlüAG für die Anschlussunterbringung zuständige Gemeinde, nachdem der Petent in die Anschlussunterbringung der Stadt verlegt wurde.

Der Petent ist als auf Grundlage von § 23 AufenthG aufgenommene Person gemäß § 18 Absatz 2, Absatz 1 FlüAG, § 17 FlüAG, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 FlüAG, § 1 Absatz 2 Nummer 2 FlüAG nur dann im Rahmen der Anschlussunterbringung unterzubringen, soweit dies erforderlich ist. Erforderlich ist die Unterbringung in den Fällen, wenn anderenfalls eine Obdachlosigkeit droht.

Der Petent verfügte zu keiner Zeit über eigenen Wohnraum. Sonstige Unterbringungsmöglichkeiten wurden nicht dargelegt. Vielmehr äußerte der Petent wiederholt, mit seinen Brüdern verstritten zu sein und lehnte es ab, familiäre Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zur Vermeidung der Obdachlosigkeit war eine Einweisung in die gegenständliche Anschlussunterbringung erforderlich und besteht bis heute fort.

Gleichwohl ist der Petent nicht verpflichtet, in der kommunalen Anschlussunterbringung zu wohnen. Es steht ihm jederzeit frei, z. B. in privatem Wohnraum unterzukommen. Jedoch sind weder die Stadt noch das zuständige Jobcenter – der Petent erhält gemäß § 19 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) Leistungen nach dem SGB II – rechtlich dazu verpflichtet, für den Petenten eine Unterbringung außerhalb einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft bzw. außerhalb der kommunalen Anschlussunterbringung als solcher, mithin privaten Wohnraum, zu suchen und ihm eine solche anzubieten. Die maßgebliche Rechtsnorm des Flüchtlingsaufnahmegesetzes regelt ausschließlich eine Verpflichtung der zuständigen Gemeinde, Geflüchtete, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, im Rahmen der Anschlussunterbringung unterzubringen. Eine darüber hinausgehende individualisierte Suche nach einer anderweitigen Unterbringung ist nicht vorgesehen.

Die Aufgabe des Jobcenters erschöpft sich in der leistungsrechtlichen Überprüfung der Angemessenheit von Unterkünften und gegebenenfalls der Übernahme der Unterbringungskosten.

Ungeachtet dieser Rechtslage zeigte sich die Stadt im Rahmen ihres humanitären Auftrags gegenüber Geflüchteten äußerst bemüht, den Petenten bei seiner Wohnungssuche zu unterstützen. So wurden neben dem Integrationsbeauftragten des Landkreises auch die Integrationsbeauftragten der Stadt hinzugezogen, die ihrerseits ehrenamtliche Helfer kontaktierten. In der Vergangenheit war es auf diese Weise bereits mehrfach gelungen, Menschen in eigenen Wohnraum, zumeist in Wohngemeinschaften, zu vermitteln. Zudem gab es mehrere Gespräche und einen umfangreichen Schriftverkehr zwischen dem Petenten und der Stadt. Die Stadt teilte mit, dass mit großer Ausdauer und weit über das normale Maß hinaus versucht wurde, dem Petenten beratend zur Seite zu stehen. Dieser zeigte sich laut der Stadt jedoch stets uneinsichtig, ungehalten und unzufrieden. Den Umzug in eine Wohngemeinschaft lehnte der Petent wiederholt ab. Ebenso auch die Möglichkeit über seine in der Nähe wohnenden Brüder familiäre Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund des ohnehin begrenzten Wohnraumangebots gelang es allen Beteiligten trotz erkennbarer Bemühungen nicht, dem Petenten einen seinen Vorstellungen entsprechenden Wohnraum zu vermitteln.

Ein Unterbringungsplatz in einer anderen Einrichtung der kommunalen Anschlussunterbringung steht nicht zur Verfügung. Ein Einzelzimmer kann dem Petenten mangels entsprechender Kapazitäten nicht angeboten werden.

Die Unterbringung in der gegenständlichen Anschlussunterbringung ist zudem angemessen. Dies gilt insbesondere auch für die vom Petenten gerügte Größe des Zimmers und die Lage der Unterkunft.

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz selbst enthält keine Anforderungen an die Erfüllung der Wohnraumerfordernisse im Rahmen der kommunalen Anschlussunterbringung. Die Städte und Gemeinden nehmen die Anschlussunterbringung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr. Bei der Ausgestaltung können sie sich hierbei an den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zur vorläufigen Unterbringung orientieren.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG ist im Rahmen der vorläufigen Unterbringung je vorgehaltenem Unterbringungsplatz eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens sieben Quadratmetern zugrunde zu legen. Aufgrund der landesweit angespannten Unterbringungssituation wurde mittels Erlass des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 20. Juni 2022 sowie den Hinweisschreiben vom 22. August 2022 und vom 28. September 2023 die Möglichkeit eröffnet, die durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche auf einen Anspruch von 4,5 Quadratmetern zu reduzieren. Die Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Eine Unterbringung durch die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Anschlussunterbringung erfolgt nach § 18 Absatz 2 Satz 1 FlüAG nur, soweit dies erforderlich ist. Aus der Gesetzesbegründung zu § 18 Absatz 2 FlüAG ergibt sich, dass den kreisangehörigen Gemeinden die Aufgabe zugewiesen wird, die ihnen zugeteilten Personen unterzubringen, soweit dies zur Vermeidung von Obdachlosigkeit erforderlich ist. Beide Unterbringungsformen dienen dem Zweck, eine drohende Obdachlosigkeit abzuwenden. Hieraus folgt, dass die Unterbringung in der kommunalen Anschlussunterbringung dem Überbrückungscharakter einer Obdachlosenunterkunft gleichkommt. Die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen bezüglich Lage, Größe, Einrichtung und sonstiger Verhältnisse brauchen nicht zu erfüllt sein. Die Unterkunft muss daher auch nicht den Anforderungen an eine wohnungsmäßige Versorgung entsprechen. Es reicht aus, eine Unterkunft bereit zu halten, die vorübergehend Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt.

Gleichwohl weist jedes Zimmer in der betreffenden Unterkunft der Stadt eine Größe von 10,71 Quadratmeter auf, sodass selbst bei einer Doppelbelegung eine Wohn- und Schlaflfläche von über 5 Quadratmeter auf jeden Bewohner entfällt. Hinzu kommen weitere Gemeinschaftsflächen.

Soweit der Petent eine schlechte örtliche Anbindung bemängelt, trifft dies nicht zu. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in 200 Metern und somit in unmittelbarer Nähe zur Unterkunft. In enger Takung fährt ein Bus. Zudem ist in einem Kilometer Fußweg (einfacher Weg) mit einem Discounter eine Einkaufsmöglichkeit gegeben, weshalb von einer erheblich erschwerten Versorgung mit Grundnahrungsmitteln nicht auszugehen ist. Hinzu kommt, dass der

Petent nach Erkenntnissen der Stadt über ein eigenes Fahrzeug verfügt, was den Einkauf von Lebensmitteln und die Lebensführung im Allgemeinen erheblich erleichtern dürfte.

Sofern der Petent die hygienischen Verhältnisse in der Unterkunft bemängelt, bleibt festzustellen, dass die Bewohner eigenverantwortlich für die Sauberkeit ihrer Zimmer zuständig sind. Die tägliche Reinigung der Gemeinschaftsräume, Küche und Dusche/WC, übernimmt ein professioneller Reinigungsdienst.

Ungeachtet der Tatsache, dass aufgrund des hohen Zugangslage 2023/2024 und der damit einhergehenden knappen Kapazitäten schlichtweg keine andere Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht, ist die Unterbringung in einem Zwei-Bett-Zimmer in einer lediglich für eine vorübergehende Unterbringung bestimmte Anschlussunterbringung zumutbar. Auch im Rahmen einer Doppelbelegung ist eine Wahrung der Privatsphäre möglich. Jede Person verfügt über ihre eigenen persönlichen Gegenstände, wie Bett und Schränke. Auch stehen Gemeinschaftsräume zur Verfügung, die eine Entzerrung der Belegung ermöglichen.

Die Stadt hat die Umstellung in eine Doppelbelegung der Zimmer mit einer transparenten Kommunikation, auch durch den Integrationsmanager, begleitet und allen Bewohnern die Möglichkeit geboten, sich einen Zimmernachbarn selbst auszuwählen, was der Petent auch wahrnahm. Der Petent teilt sich das Zimmer mit einem syrischen Staatsangehörigen.

Ein Integrationsmanager besucht die Unterkunft drei Mal die Woche und bietet Gespräche an. Überdies stehen Sozialarbeitende zur Verfügung.

Auch in Anbetracht des geschilderten Gesundheitszustandes ist die gegenständliche Unterkunft für die Unterbringung des Petenten geeignet und angemessen. Die Unterkunft ist gut erschlossen. Die erforderliche Infrastruktur inklusive medizinischer Versorgung ist sichergestellt und ein guter hygienischer Standard wird vorgehalten. Es stehen ausreichend Räumlichkeiten innerhalb der Unterkunft zur Verfügung, sodass die medikamentöse Behandlung im privaten Bereich möglich ist.

Ausweislich der Stellungnahme u. a. des untersuchenden Universitätsklinikums leidet der Petent anders als von sich aus angegeben nicht an einer Tumorerkrankung, sondern an einer aus medizinischer Sicht unbedenklichen zystischen Veränderung im Bereich der Hypophyse. Aus den vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen ist nicht ersichtlich, dass er auf eine ständige Unterstützung angewiesen wäre. Auch die lediglich als hausärztliche Empfehlung formulierte Stellungnahme des Arztes, den Petenten in einer ruhigen Wohnung unterzubringen, rechtfertigt keine gesonderte Behandlung. Dass eine ruhige und hygienisch einwandfreie Unterbringung ratsam ist, gilt generell für alle Menschen gleich und stellt insofern keine nicht hinnehmbare Sondersituation des Petenten dar.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die medizinische Versorgung des Petenten an seinem derzeitigen Wohnort gewährleistet ist. Es ist landesweit gesichert, dass

Geflüchtete flächendeckend am sozialen Leben teilhaben können, Zugang zu Integrationskursen haben und die notwendige medizinische Versorgung erhalten.

Im Übrigen steht es dem Petenten frei, sich am Ort seiner Wahl geeigneten und angemessenen Wohnraum zu suchen und bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zu stellen. So wurde der Petent nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde mehrfach darauf hingewiesen, im Falle, dass geeigneter und angemessener Wohnraum außerhalb der Stadt zur Verfügung stehe, die Stellung eines Antrags auf Streichung beziehungsweise Änderung der Wohnsitzauflage möglich sei. Eigene Bemühungen des Petenten sind nicht festzustellen.

Nicht zu beanstanden ist die Gewährung von Sozialleistungen nach den Regelungen des SGB II.

Gemäß § 19 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 SGB II erhält der Petent Bürgergeld. Anhaltspunkte, die gegen eine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden (§ 8 Absatz 1 SGB II) täglich sprechen, sind nicht ersichtlich. Die Unterkunftsgebühren werden vom Jobcenter getragen.

Der Petent hat Zugang zu Gesundheitsleistungen; er ist als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II gesetzlich krankenversichert.

Es liegen keinerlei Anhaltspunkte für eine unzureichende medizinische Versorgung vor. Der Petent legt eine Vielzahl von medizinischen Unterlagen vor. Unter anderem Berichte des Hausarztes, diverser Kliniken und von Fachärzten. Diese belegen, dass der Petent einer umfangreichen und engmaschigen medizinischen Kontrolle unterzogen wird. Hinweise darauf, dass notwendige medizinische Untersuchungen oder Behandlungen nicht durchgeführt werden, sind nicht ersichtlich.

Soweit der Petent medizinische Leistungen der behandelten Ärzte bemängelt, kann dies nicht zum Gegenstand einer Petition gemacht werden.

Obleich die Kosten für Dolmetscher (zum Beispiel für Arztbesuche) nicht vom Jobcenter und in der Regel auch nicht von den Krankenkassen übernommen werden, bietet die Stadt auf eigene Kosten Hilfestellungen für Geflüchtete an.

So stehen Geflüchteten aus dem ehrenamtlichen Dolmetscherpool der Stadt Ehrenamtliche für zum Beispiel Arztbesuche kostenfrei zu Verfügung. Für die Arztbesuche des Petenten bestand somit stets die Möglichkeit der Unterstützung durch einen kostenfreien Dolmetscher.

Für das Gespräch am 16. Mai 2024 stellte die Stadt auf eigene Kosten eine Dolmetscherin zur Verfügung, um die Kommunikation mit dem Petenten zu erleichtern. Die im Rahmen des Gesprächs am 16. Mai 2024 vorgebrachten Vorwürfe des Petenten weist die Stadt vollumfänglich zurück. Der Petent sei lediglich wiederholt darauf verwiesen worden, dass er als „Resettlement-Flüchtling sämtliche medizinische Versorgung im Bundesgebiet“ erhalte, er sich aber um die Be-

schaffung eines seinen Ansprüchen genügenden Wohnraums selbst – und gegebenenfalls unter Beteiligung des Integrationsmanagers und des Migrationsdienstes für Erwachsene – kümmern müsse. Die während des gesamten Gesprächs anwesende Dolmetscherin bezeugt in einer eigenen schriftlichen Erklärung, dass der Petent weder beleidigt noch unmenschlich behandelt wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 17/2843 betr. Bausache

Der Petent hat abweichend von der Baugenehmigung gebaut und die bauplanungsrechtlich zulässige Gebäudehöhe überschritten. Nun begehrt er die nachträgliche Genehmigung für die abweichende Bauausführung von der zulässigen Gebäudehöhe.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Gemäß § 64 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) kann die Baurechtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn eine Anlage im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wird. Nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 LBO kann der Baustopp insbesondere verfügt werden, wenn – wie im hier vorliegenden Fall – bei der Ausführung des Vorhabens von der erteilten Baugenehmigung abgewichen wird.

Die Überprüfung der Bestandspläne hat ergeben, dass für die Erteilung der Baugenehmigung für die tatsächlich umgesetzten Pläne aufgrund der Höhenabweichung des Gebäudes Befreiungen gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplans für den Dachfirst bzw. der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) erforderlich waren. Die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Absatz 2 BauGB macht jedoch das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB erforderlich, das diese in vorliegendem Fall jedoch versagte. Die Gemeinde begründete das versagte Einvernehmen damit, dass bisher keine Befreiungen vom Bebauungsplan hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe erteilt wurden und die Schaffung von Berufungsfällen vermieden werden solle, damit auch zukünftig die städtebauliche Steuerungswirkung des Bebauungsplans sichergestellt ist. Die Entscheidung der Baurechtsbehörde, für die tatsächliche Bauausführung des Petenten die Baugenehmigung nachträglich nicht zu erteilen, ist nicht zu beanstanden.

Die Baugenehmigung vom 11. Oktober 2022 erging indes rechtmäßig und ist nicht zu beanstanden. Für die Erteilung der Baugenehmigung vom 11. Oktober 2022 war die Befreiung für eine Höhenabweichung des Dachfirstes von 3 cm und von der EFH um 1 cm erforderlich. Der Bebauungsplan lässt die Abweichung

von der festgesetzten EFH um +/- 25 cm zu. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Höhenüberschreitung und die Abweichung der EFH wurde gemäß § 36 BauGB erteilt.

Der erste Antrag des Petenten auf Fristverlängerung vom 11. März 2023 für den Rückbau des Walmdaches war nachvollziehbar begründet, entsprechend kam die Baurechtsbehörde dem Anliegen des Petenten nach. Der neuerliche Antrag zur Fristverlängerung wurde jedoch vom Petenten nicht mehr begründet. Auch dem Wunsch des Petenten, die Genehmigung seines unzulässigen Bestandsbaus doch noch zu erhalten, nicht nachgekommen werden. Da die derzeitige Bauausführung nicht genehmigungsfähig ist, und die Baurechtsbehörde nur rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen kann, wofür hier die Tatbestandsvoraussetzungen fehlen, kam die Baurechtsbehörde nachvollziehbar diesem Anliegen nicht mehr nach. Zudem erging die Baugenehmigung vom 11. Oktober 2022 auf Grundlage eines eigenen Vorschlags des Petenten und ist zwischenzeitlich bestandskräftig.

Die Baueinstellung durch die untere Baurechtsbehörde zur Überprüfung der Bestandspläne war rechtmäßig und ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent darauf verweist, dass bereits zwei Gebäude von der Höhenfestsetzung des Bebauungsplans abweichen, und dadurch der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt sei, ist dies nicht zutreffend. Die beiden vom Petenten genannten Gebäude wurden von der Baurechtsbehörde bezüglich deren bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit überprüft und sind nicht zu beanstanden. Bei dem einen Gebäude handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht auf Grundlage des aktuell gültigen Bebauungsplans genehmigt wurde und somit Bestandsschutz genießt. Im zweiten Fall entsprechen die Bestandspläne den Festsetzungen des Bebauungsplans, das Vorhaben konnte somit nach § 30 BauGB zugelassen werden. Eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB war in beiden Fällen nicht erforderlich, die Vorhaben sind somit nicht mit der Bausache des Petenten vergleichbar. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes scheidet demnach aus.

Der Vorwurf des Petenten, dass die Gemeinde das Einvernehmen für die erforderlichen Befreiungen zur nachträglichen Genehmigung der Antragsunterlagen mit der tatsächlich gebauten EFH und Firsthöhe aufgrund von Beeinflussung einzelner Gemeinderäte durch Nachbarn des Petenten nicht erteilt habe, ist nicht nachvollziehbar. Durch Befreiungen bzw. Ausnahmen von Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 BauGB wird bauaufsichtlich in die getroffenen planerischen Entscheidungen der Kommune eingegriffen, daher ist in diesen Fällen das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB einzuholen. Über das Einvernehmen entscheidet der Gemeinderat. Dieser hat nachvollziehbar die Versagung begründet. Im Übrigen hat der Gemeinderat das Einvernehmen zur Befreiung für die Baugenehmigung vom 11. Oktober 2022 erteilt. Hier wurde die sachlich begründete Erforderlichkeit der Abweichung von der Höhenfestsetzung der EFH auch aufgrund möglicherweise negativer Auswirkungen auf das Bauvorhaben des Petenten

durch Starkregen anerkannt. Eine grundsätzlich ablehnende Haltung des Gemeinderats gegenüber dem Bauvorhaben des Petenten besteht demnach nicht.

Mit der erteilten Baugenehmigung vom 11. Oktober 2022 besteht für den Petenten die Möglichkeit durch Anpassung des Walmdachs jederzeit rechtskonforme Zustände für sein Bauvorhaben herzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

10. Petition 17/2287 betr. Rückbauverpflichtung

Der Petent wendet sich gegen die Anordnung zum Rückbau von einem Pool, einem Nebengebäude sowie einem Sichtschutzzaun im nordöstlichen Bereich auf dem Grundstück Flurstück-Nummer 65655.

Der Petent führt dabei an, dass

- die Stadt bei einer Ortsbesichtigung und dem Neuabschluss des Pachtverhältnisses Kenntnis von den baulichen Anlagen und der privaten Teilnutzung des Grundstücks hatte und diese daher einem Bestandsschutz unterliegen würden,
- eine Ungleichbehandlung vorliegen würde, da für die benachbarten Grundstücke im nördlich angrenzenden Siedlungsbereich die Errichtung von Poolanlagen zulässig sei,
- ein Nebengebäude auch ohne eine Baugenehmigung zulässig sei,
- die Rückbauanordnung nicht verhältnismäßig sei, da die Genehmigungsfähigkeit der baulichen Anlagen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans oder die Einbeziehung der Grundstücke in einen benachbarten Bebauungsplan nachträglich hergestellt werden kann.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Das Grundstück Flurstück-Nummer 65655 befindet sich im Eigentum der Stadt. Es handelt sich dabei um ein sehr großes Grundstück, welches an den Petenten für die landwirtschaftliche Nutzung durch seinen Gartenbau-Betrieb verpachtet wurde. Neben dem Gartenbau-Betrieb befinden sich auf dem Grundstück auch die petitionsgegenständlichen baulichen Anlagen. Dabei handelt es sich um einen Pool, einen Sichtschutzzaun sowie ein Nebengebäude. Laut Auskunft der Stadt ist auf dem Geoinformationssystem erkennbar, dass die genannten baulichen Anlagen zwischen März 2020 und Juni 2021 neu errichtet worden sind. Davor befanden sich eine Hecke anstelle des Sichtschutzzauns sowie ein im Umfang kleinerer Pool auf dem Pachtgrundstück.

Das direkt angrenzende Grundstück, Flurstück-Nummer 65655/3, auf welchem sich das Wohnhaus sowie der private Gartenanteil des Petenten befinden, wurde von der Stadt im Jahr 2001 an den Petenten und seine Ehefrau verkauft.

Das Grundstück Flurstück-Nummer 65655 befindet sich im Außenbereich und wird im Norden durch den „L.weg“ erschlossen. Es ist von einer Wohnbebauung, der Landesstraße „T.“, einer Bahntrasse sowie einem kleinen Wald umgeben. Es befindet sich damit außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sowie auch außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist im Flächennutzungsplan als „Betrieb für gartenbauliche Erzeugnisse“ ausgewiesen.

Der Pachtvertrag für die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks zwischen dem Petenten und der Stadt wurde zum 24. Januar 2022 für weitere zehn Jahre erneuert. Es handelt sich bereits um den zweiten Pachtvertrag mit zehnjähriger Laufzeit.

Ein Kontrolltermin zur vertraglichen Nutzung des Grundstücks erfolgte erst am 4. Juli 2022, sodass die baulichen Anlagen der Stadt – entgegen der Aussage des Petenten – zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht bekannt waren.

Mit Schreiben vom 9. August 2022 teilte die Stadt dem Petenten mit, dass für den Pool, das Nebengebäude sowie den Sichtschutzzaun keine Zustimmung zur Errichtung der Anlagen nach § 6 des Pachtvertrages vorliegt. Da das Grundstück ausschließlich zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet wurde, hätte die Stadt auch bei einer vorherigen Anfrage keine Zustimmung zu den baulichen Anlagen erteilt. Die Anlagen sind zusätzlich auch baurechtlich nicht genehmigungsfähig. Deshalb forderte die Stadt den Petenten auf, die genannten Anlagen bis Ende April 2023 zurück zu bauen.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 wurden durch den Rechtsbeistand des Petenten diverse Einwendungen gegen die Rückbauforderung vorgebracht, welche sich im Wesentlichen mit den Einwendungen aus der Petitionsschrift decken.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2023 begründete die Stadt erneut ihr Festhalten an der Rückbauforderung und verlängerte die Frist zum Rückbau bis zum 30. November 2023.

2. Rechtliche Würdigung

Die Forderung zum Rückbau des Pools, des Sichtschutzzauns sowie des Nebengebäudes ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Stadt macht hierbei ihren zivilrechtlichen Anspruch auf Grundlage des Pachtvertrages geltend. Das Grundstück wurde nach § 585 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Bewirtschaftung zur gartenbaulichen Erzeugung verpachtet. Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages hat der Petent den vertraglichen Nutzungsbedingungen zugestimmt. Diese beinhalten, dass das Grundstück nach § 2 des Vertrages ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden darf.

Im Übrigen sind die baulichen Anlagen nicht durch eine erteilte Baugenehmigung gedeckt und verstoßen seit ihrer Errichtung gegen materielles Baurecht.

Bei der Forderung der Stadt zum Rückbau der baulichen Anlagen handelt es sich vorrangig um eine zivilrechtliche Forderung wegen des Verstoßes gegen den Pachtvertrag.

Dem Anliegen des Petenten kann nicht entsprochen werden, da die Rückbauforderung auf Basis des zivilrechtlichen Pachtvertrages zulässig ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

11. Petition 17/2403 betr. Justizvollzug, Sicherungsverwahrung

I. Gegenstand der Petition

Bei den Petenten handelt es sich um Insassen der Abteilung für Sicherungsverwahrung einer Justizvollzugsanstalt.

Sie beanstanden die Verpflichtung der Untergebrachten zum Tragen von Anstaltsarbeitskleidung während der Arbeit (1), sowie die Höhe der Selbstverpflegungspauschale für sich selbst versorgende Untergebrachte (2). Zudem beschwerten sie sich über eine aus ihrer Sicht unzureichende Umsetzung des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Abstandsgebots der Sicherungsverwahrung zum Strafvollzug und fordern in diesem Zusammenhang speziell für die Abteilung für Sicherungsverwahrung konzipierte Hausverfügungen der Justizvollzugsanstalt (3).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1:

Vom Trennungsgrundsatz nach § 4 Absatz 3 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 (JVollzGB I), wonach der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Strafvollzug getrennt erfolgt, kann gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 JVollzGB I unter anderem abgewichen werden, soweit es erforderlich ist, Untergebrachten die Teilnahme an Beschäftigungsangeboten zu ermöglichen. Darüber hinaus kann gemäß § 18 Satz 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 (JVollzGB V) auch für Untergebrachte während der Arbeitszeit das Tragen von Anstaltskleidung angeordnet werden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Regelung der Anstaltsicherheit. Die zur Vermeidung eines Mitführens metallischer Materialien oder Werkzeuge beim Verlassen der Arbeitsbetriebe erfolgende Metalldetektion stoße demnach an Grenzen, wenn die Privatkleidung der Untergebrachten Metallbestandtei-

le aufweise. Es sei daher erforderlich, Untergebrachte auf metallfreie Anstaltskleidung verweisen zu können.

Soweit die aufgrund dieser Vorschrift – als Reaktion auf das Auffinden verbotener Gegenstände aus den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalt in den Zimmern von Untergebrachten erlassene und durch die Petenten vorgelegte – Anordnung der Justizvollzugsanstalt zum Tragen der Anstaltskleidung vom 1. Dezember 2022 durch die zuständige Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 1. Februar 2023 wegen eines Ermessensfehlers aufgehoben wurde, wurden die durch die Strafvollstreckungskammer für notwendig erachteten Ermessenserwägungen im Rahmen der Hausverfügung Nummer 054 der Justizvollzugsanstalt vom 15. August 2023, nach der die Untergebrachten weiterhin Anstaltskleidung in den Arbeitsbetrieben zu tragen haben, nachgeholt.

Außerhalb der Arbeit sind die Untergebrachten nicht zum Tragen von Anstaltskleidung verpflichtet. Vielmehr dürfen sie gemäß § 18 Satz 1 JVollzGB V eigene Kleidung tragen.

Zu 2.:

Untergebrachte können grundsätzlich an der Anstaltsverpflegung teilnehmen. Diese ist für sie kostenlos, nachdem bei Untergebrachten im Gegensatz zu Strafgefangenen gemäß § 52 Absatz 1 JVollzGB V auch kein Haftkostenbeitrag erhoben wird.

Zur Ermöglichung einer eigenständigen Lebensgestaltung und hierdurch Förderung der angestrebten Wiedereingliederung haben Untergebrachte auch die Möglichkeit, sich selbst zu verpflegen. Soweit sie sich selbst verpflegen, tragen sie gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB V die anfallenden Kosten. Die Justizvollzugsanstalt unterstützt die Untergebrachten jedoch gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB V durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Sachaufwendungen. Entgegen der Auffassung der Petenten handelt es sich bei diesem gesetzlich vorgesehenen Zuschuss – entsprechend dem Wortlaut der Regelung – damit nicht um eine vollständige Kostenübernahme. Um sich selbst verpflegen zu können, müssen Untergebrachte dementsprechend entweder durch Taschengeld oder im Wege der Arbeit regelmäßige Einkünfte beziehen. Ergänzend ist zu bemerken, dass auch bei Selbstverpflegung zusätzlich Anstaltsbrot und das sogenannte „Arbeiterfrühstück“ für Untergebrachte, die einer Beschäftigung nachgehen, auf Kosten der Anstalt angeboten wird.

Nach der den gesetzlich vorgesehenen Zuschuss konkretisierenden Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch erhalten die Untergebrachten bei vollständiger Selbstverpflegung 100 Prozent, bei teilweiser Selbstverpflegung 50 Prozent der von der Anstalt hierdurch ersparten Aufwendungen gutgeschrieben. Der Tagessatz der ersparten Aufwendungen ergibt sich aus dem Vorjahreswert der Kostenartengruppe „Lebensmittel und Verbrauchsmaterial“ der Kostenleistungsrechnung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt. Dieser betrug im ersten Quartal des Jahres 2021 landesweit durchschnittlich 2,55 Euro beziehungsweise

se in der – auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern zuständigen – Justizvollzugsanstalt 2,57 Euro. Der durch die Petenten bezüglich dieser nachträglichen Berechnung der reinen Verbrauchskosten hergestellte Zusammenhang mit dem Haftkostenbeitrag, welcher von leistungsfähigen Strafgefangenen gemäß § 51 JVollzGB III als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen der Tat für Unterkunft und Verpflegung erhoben wird und der sich bezüglich der Verpflegung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III nach den Sachbezügen gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch richtet, erschließt sich nicht.

Aufgrund der hohen Inflation seit März 2022, die sich auch in den Preisen der durch den in der Anstalt tätigen Händler angebotenen Waren niedergeschlagen hat, wurden folgende Maßnahmen getroffen, um den sich selbst über den Anstaltseinkauf selbstversorgenden Untergebrachten entgegenzukommen:

Auf der seit Jahren geltenden Berechnungsgrundlage der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift wäre der Zuschuss für das Jahr 2022 – errechnet aus dem Vorjahreswert (2021) der Kostenartengruppe „Lebensmittel und Verbrauchsmaterial“ der Kosten-Leistungsrechnung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt – von für das Jahr 2021 noch festgesetzten 77,42 Euro auf 74,55 Euro herabzusetzen gewesen. Mit Blick auf die Steigerung der Preise im Anstaltseinkauf wurde hier- von jedoch abgesehen.

Zudem wurde mit Erlass vom 13. April 2022 eine Erhöhung des Zuschusses für die Selbstverpflegung auf 85 Euro pro Monat festgesetzt, was einer Anhebung um 9,79 Prozent zum Vorjahreswert (2021) entspricht.

Darüber hinaus sind insbesondere im Jahr 2023 auch für die Justizvollzugsanstalten die Kosten für Lebensmittel und Verbrauchsmaterialien erheblich gestiegen, sodass für das kommende Jahr regulär mit einem deutlichen Anstieg des Verpflegungszuschusses zu rechnen ist.

Zu 3.:

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist geleitet von dem Gedanken, dass die Maßregel nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen darf, wenn andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens wurde deshalb – unter Beachtung des spezialpräventiven Charakters der Sicherungsverwahrung – im Rahmen der Neuregelung der Sicherungsverwahrung mit dem am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg entsprechend der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ein deutlicher Abstand zum regulären Strafvollzug hergestellt (Abstandsgebot). Das Leben im Maßregelvollzug soll hierbei den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit angepasst werden, wie Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen (Angleichungsgrundsatz).

Das Abstandsgebot ist – nach Bewertung der landesobergerichtlichen Rechtsprechung in ausreichendem Maße – entsprechend den im hiesigen Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 enthaltenen Regelungen sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der Justizvollzugsanstalt wie folgt umgesetzt:

Sicherungsverwahrte, die in einem baulich von dem Straf- und Untersuchungshaftbereich strikt abgetrennten Teil der Justizvollzugsanstalt untergebracht sind, sind im Vergleich zu Strafgefangenen unter anderem dadurch bessergestellt, dass sie in größeren und besser ausgestatteten Zimmern untergebracht sind, deutlich mehr persönliche Gegenstände, einschließlich diverser elektronischer Geräte, darunter auch einen größeren Fernseher, sowie eigene Möbel auf dem Zimmer haben dürfen, ein- und ausgehende Zimmertelefonie führen können, einen höheren Lohn und mehr Taschengeld sowie einen größeren Verfügungsbetrag für den Einkauf erhalten und sich – wie bereits ausgeführt – selbst verpflegen können. Zudem sind die Einschlusszeiten kürzer und die Zeiten für den – im Vergleich zur Strafhafte selbstständigen – Aufenthalt im Hof länger.

Jenseits der gesetzlichen Vorgaben verfügt jedes der vier Stockwerke der Abteilung für Sicherungsverwahrung über einen mit Sitzgelegenheiten, Gefrierschrank, Fernseher, PC mit Drucker und verschiedenen Freizeiteinrichtungen ausgestatteten Aufenthaltsraum. Im Aufenthaltsraum besteht auch Gelegenheit zum gemeinsamen Essen. Daneben ist auf jedem Stockwerk eine mit Herd, Backofen, Kühlschrank, Spülmaschine und weiteren Geräten ausgestattete Küche eingerichtet, in welcher die Untergebrachten selbstständig Speisen zubereiten können. Außerdem ist jeweils eine von innen abschließbare Stockwerkdusche vorhanden. Darüber hinaus sind im Gebäude Besprechungs- beziehungsweise Gruppenräume sowie Waschmaschinen und Trockner vorhanden.

Soweit die gesetzlichen Regelungen Durchbrechungen des Trennungsggebots von Sicherungsverwahrung und Strafhafte zulassen (§ 4 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB I), erfolgen diese unter Nutzung von Synergieeffekten im Wesentlichen allein zur Erweiterung des Angebots für die Untergebrachten. So ist durch die Anbindung an die Hauptanstalt insbesondere deren umfangreiche Infrastruktur auch für die Sicherungsverwahrten nutzbar, wodurch ein differenzierteres Arbeits-, Bildungs- und Freizeitangebot gewährleistet werden kann. Auf diese Weise können die Untergebrachten beispielsweise an den Freizeitveranstaltungen für Gefangene sowie an den wöchentlichen Gottesdiensten teilnehmen, in den in der Hauptanstalt eingerichteten Arbeitsbetrieben arbeiten, sich dort ausbilden lassen oder Angebote des Bildungszentrums nutzen.

Vor diesem Hintergrund verfügt die Abteilung für Sicherungsverwahrung über eigenständige, von der Strafhafte unabhängige Hausverfügungen, namentlich etwa über eine eigene – mehr als 30 Seiten umfassende – Hausordnung und ein eigenes Rahmenverzeichnis zur Genehmigung von Elektrogeräten. In welchen Bereichen weitere eigenständige Regelungen angezeigt

sein sollen, erschließt sich aus dem pauschal gehaltenen Vortrag der Petenten nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

12. Petition 17/2415 betr. Justizvollzug, Auskunftsersuchen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Nichterteilung einer Aktenauskunft durch die Justizvollzugsanstalt sowie die abschlägige Bescheidung einer in diesem Zusammenhang vom Petenten gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde durch den dortigen Anstaltsleiter.

II. Sachverhalt

Der Petent beschwerte sich mit Schreiben vom 3. Mai 2022 bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer im Verfahren A über die Ablehnung einer von ihm begehrten Aktenauskunft durch die Justizvollzugsanstalt und begehrte zugleich von der Justizvollzugsanstalt die Herausgabe von Kopien zweier durch ihn in einem anderen bei der Strafvollstreckungskammer geführten weiteren Verfahren verfasster Schreiben, welche sich nach seiner Auffassung – in Kopie – auch in der bei der Justizvollzugsanstalt geführten Gefangenenpersonalakte befänden. Der zuständige Vollzugsleiter der Justizvollzugsanstalt führte gegenüber der Strafvollstreckungskammer hierzu aus, dass der Antrag unzulässig sei. Vorrangig sei ein Anspruch auf Auskunft aus der bei der Strafvollstreckungskammer geführten Gerichtsakte im Verfahren A.

Zutreffend ist, dass die Strafvollstreckungskammer dieser Rechtsansicht nicht folgte und die Justizvollzugsanstalt mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 verpflichtete, Kopien der begehrten Schreiben an den Petenten herauszugeben.

Abweichend von den weiteren Ausführungen des Petenten zur angeblichen Untätigkeit der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt wies der – nunmehr – für ihn zuständige Vollzugsleiter die Vollzugsgeschäftsstelle der Justizvollzugsanstalt am 18. Januar 2023 an, die entsprechenden Schreiben aus der Gefangenenpersonalakte des Petenten herauszusuchen und entsprechende Kopien an den Petenten auszuhändigen. Allerdings konnten die Schreiben auch nach mehrmaliger Nachschau in der aufgrund einer Vielzahl an Anträgen, Beschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden, Anträgen auf gerichtliche Entscheidung und Petitionen mittlerweile 14 Bände umfassenden Gefangenenpersonalakte nicht gefunden werden. Dies teilte die Vollzugsgeschäftsstelle dem Vollzugsleiter am 2. Februar 2023 mit, woraufhin dieser – in der irrigen Annahme,

der Gefangene sei bereits entsprechend informiert worden – den Vorgang zur Gefangenenpersonalakte des Petenten nehmen ließ.

Es trifft wiederum zu, dass im Rahmen der vor diesem Hintergrund durch den hiervon nicht informierten Petenten mit Schreiben vom 20. März 2023 eingereichten Untätigkeitsklage vor der zuständigen Strafvollstreckungskammer durch die Justizvollzugsanstalt mitgeteilt wurde, dass die begehrten Schreiben sich – entgegen der Behauptung des Petenten – nicht bei der Gefangenenpersonalakte befänden.

Die weitergehende Prüfung ergab, dass die vom Petenten begehrten Schreiben tatsächlich seinerzeit durch die Strafvollstreckungskammer nicht zur Stellungnahme an die Justizvollzugsanstalt weitergeleitet worden waren. Vielmehr war der Petent im Rahmen des mit den Schreiben anhängig gemachten Eilverfahrens ohne Anhörung der Antragsgegnerin – also der Justizvollzugsanstalt – abschlägig beschieden worden.

Zutreffend ist weiter, dass der Petent mit Schreiben vom 25. Mai 2023 in diesem Zusammenhang eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die beteiligten Justizvollzugsbediensteten wegen deren vermeintlich mutwilliger Nichtumsetzung der Gerichtsentscheidung erhob. Diese wurde durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt unter anderem mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„In der Anlage dieses Schreibens befinden sich Aktenvermerke, wonach der Beschluss des LG vom 16. Dezember 2022 zeitnah umgesetzt wurde. Am 18. Januar 2023 wurde veranlasst, dass die fraglichen Schriftstücke in der Gefangenenpersonalakte gesucht und an den o. g. Gefangenen weitergeleitet werden sollten. Allerdings konnten die beiden Schreiben trotz mehrfacher Suche nicht aufgefunden werden, sodass eine Weiterleitung an den o. g. Gefangenen unterblieb. In der diesbezüglichen Abschlussverfügung des zuständigen Vollzugsleiters vom 2. Februar 2023 wurde der Vorgang deshalb in der Annahme zu den Akten verfügt, dass der o. g. Gefangene über diese erfolglose Suche bereits informiert wurde. Dies ist aber offenbar unterblieben, bzw. nicht aktenkundig gemacht worden.“

Hierin ist aber kein pflichtwidriges Verhalten zu sehen. Der damals zuständige Vollzugsleiter hat stets auf eine zeitnahe und sorgfältige Bearbeitung der Anträge in seinem Zuständigkeitsbereich geachtet. Gleichwohl beanspruchte die Bearbeitung der Vielzahl von Anträgen des o. g. Gefangenen mit teils identischen Inhalten bzw. mit einer Vielzahl von Beschwerden auf unterschiedlichen formellen Wegen (Eingaben, Anträge an das Gericht, Dienstaufsichtsbeschwerden) mehr Zeit als bei normalen Gefangenen, sodass das intensive Antrags- und Beschwerdeverhalten des o. g. Strafgefangenen maßgeblich zu der von ihm gerügten Verzögerung der Bearbeitung seiner Anträge bzw. zur Unübersichtlichkeit der von ihm betriebenen Verfahren führt.“

Soweit der Petent nach Übersendung der von ihm begehrten Kopien durch die Strafvollstreckungskammer

seine Verfassungsbeschwerde schließlich dennoch nicht innerhalb der für eine Wiedereinsetzung geltenden Frist begründet hat, liegt dies außerhalb des Verantwortungsbereichs der Justizvollzugsanstalt.

Vor diesem Hintergrund ist die Nichttherausgabe der Schreiben sowie die Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

13. Petition 17/2504 betr. Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Bei den Petenten handelt es sich um Insassen der Abteilung für Sicherungsverwahrung einer Justizvollzugsanstalt.

Sie bringen mehrere Beanstandungen bezüglich der Telefonie für Untergebrachte vor. Sie fordern die Aufhebung der Verhinderung einer Weiterleitung von Telefonaten (1.), die Ermöglichung von Telefonbanking (2.), die Aufhebung „anlassloser“ Bandansagen (3.), die Aufhebung der Einschränkung der Telefonzeiten (4.) und die Höhe der Telefongebühren (5.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 (JVollzGB V) ist den Untergebrachten zu gestatten, unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt Telefongespräche zu führen. Hierfür kann sich die Justizvollzugsanstalt auch eines externen Dienstleisters bedienen. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen einer durch das Ministerium der Justiz und für Migration zuletzt im Jahr 2020 durchgeführten landesweiten Ausschreibung für alle Justizvollzugsanstalten eine Dienstleistungskonzession an einen Anbieter für Insassentelefonie vergeben.

Zu 1.:

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB V finden für Einschränkungen der Telefonie der Untergebrachten die Vorschriften über die Überwachung, Untersagung und den Abbruch des Besuchs entsprechende Anwendung. Danach kommt die von den Petenten begehrte Weiterleitung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach § 30 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Nummer 1 JVollzGB V nicht in Betracht, da bei einer grundsätzlichen Zulassung der Weiterleitung von Anrufen durch externe Kommunikationsteilnehmer nicht mehr nachvollziehbar wäre, mit wem die Petenten oder andere Untergebrachte telefonieren. Durch eine (auch nur zeitweise) Umleitung der Telefongespräche könnten insbesondere unerlaubte Geschäfte angebahnt oder mögliche Fluchtpläne verab-

redet werden, wodurch die Sicherheit und Ordnung erheblicher Weise gefährdet wäre. Zutreffend ist vor diesem Hintergrund, dass eine Weiterleitung eines Telefonats durch dessen Teilnehmer systemseitig technisch unterbunden wird.

Demgegenüber sind Telefonate mit beantragten und genehmigten Telefonnummern möglich. Insofern können die Petenten die Zulassung bestimmter Durchwahlnummern auch der angesprochenen Behörden beantragen.

Soweit einer der Petent einen dringenden Anruf nur wegen der Verhinderung der Weiterleitungsfunktion nicht tätigen können sollte, steht ihm zudem die Möglichkeit offen, sich an den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt zu wenden, welcher ihn bei der Klärung seiner Angelegenheiten unterstützen wird.

Zu 2.:

Über das Telefonsystem des Telefondienstleisters ist grundsätzlich auch das gewünschte „Telefonbanking“ möglich. Dieses funktioniert über das sogenannte Dual-Tone-Multi-Frequency-Verfahren (DMTF). DTMF ist eine Technologie, die es Telefonanrufern ermöglicht, mit automatisierten Programmen durch Drücken von Nummerntasten zu kommunizieren. Technisch muss hierfür durch den Telefondienstleister allerdings die entsprechende Anzahl der zulässigen Tastentöne erhöht werden.

Die Justizvollzugsanstalt steht seit Juli 2023 diesbezüglich in Kontakt mit der Kundenabteilung des Telefonanbieters. Die durch diesen bereits angekündigte Erhöhung der Tastentöne konnte bis Ende des Jahres 2023 aber tatsächlich noch nicht umgesetzt werden.

Zu 3.:

Die Telefonate der Untergebrachten dürfen gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB V aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Insofern ist die Zulässigkeit der Überwachung der Regelfall, die Unzulässigkeit die Ausnahme. Telefonate mit Verteidigern werden hingegen entsprechend § 25 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB V – vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in §§ 25 Absatz 3, 27 Absatz 2 Satz 3 JVollzGB V – grundsätzlich nicht überwacht.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Rechtsgrundlage für die – von den Petenten beanstandete – generelle Bandansage, in welcher bei jedem Telefonat auf die Möglichkeit der Überwachung hingewiesen wird, als milderer Mittel bereits aus Sinn und Zweck der Vorschriften zur Telefonüberwachung. Dies gilt nicht nur für diejenigen Fälle, in denen eine Überwachung tatsächlich erfolgt, sondern auch, wenn eine Überwachung nicht stattfindet, da Sinn und Zweck einer stichprobenartigen Überwachung verloren gingen, wenn die Untergebrachten den Gesprächsinhalt am Abspielen der Bandansage ausrichten könnten, in-

dem Anrufe solange wiederholt werden könnten, bis eine Ansage ausbleibt. Dem könnte nur mit einer – grundsätzlich auch zulässigen – generellen Überwachung entgegengewirkt werden, was im Vergleich zu der aktuell praktizierten nur stichprobenartigen Überwachung mit Ankündigung einer grundsätzlich möglichen Überwachung jedoch eine eingriffsintensivere Maßnahme darstellen würde.

Die durch die Petenten zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts befasst sich abweichend von der Bewertung durch die Petenten tragend nur mit der – lediglich für die Zulässigkeit der dortigen Verfassungsbeschwerde relevanten – Frage, ob es sich bei der Bandansage um eine gerichtlich überprüfbare vollzugliche Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG handelt.

Dementsprechend hat auch die zuständige Strafvollstreckungskammer am Landgericht mit Beschluss vom 25. Oktober 2023 die Zulässigkeit der Überwachung der Telefonate eines der Petenten bestätigt und den Antrag des Petenten auf Unterlassen der „anlasslosen“ Bandansage zurückgewiesen.

Zu 4.:

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB V sind betreffend die Telefonie der Untergebrachten Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe zulässig.

§ 30 JVollzGB V regelt insofern gerade keinen jederzeitigen und sofortigen Zugang zum Telefon für Untergebrachte. An der grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung bestehen auch unter Berücksichtigung des Abstandgebots und Angleichungsgrundsatzes keine Zweifel.

Bei Bestimmung des gesetzlich nicht festgelegten Zeitraums der „Nachtruhe“ steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum und bei der Beschränkung der Telefonzeiten in diesem Zeitraum ein Ermessen zu. Bei der Ausübung des Beurteilungsspielraums sind insbesondere auch vollzugsorganisatorische Umstände berücksichtigungsfähig. Die Justizvollzugsanstalt hat die Festlegung der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:25 Uhr werktags und 22:00 Uhr bis 08:05 Uhr am Wochenende und an Feiertagen mit der Notwendigkeit einer guten Tagesstrukturierung für die Untergebrachten und einer effektiven und sinnvollen Dienstplangestaltung nachvollziehbar – und laut der zuständigen Strafvollstreckungskammer beanstandungsfrei – begründet.

Zu 5.:

Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB V tragen die Untergebrachten die Kosten der Telefongespräche. Die Kostentragungspflicht entspricht dem Grundsatz, dass die Verhältnisse zum Zwecke der Resozialisierung so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollen. Auch unter Berücksichtigung des Abstandgebots war insoweit – auch ausweislich Gesetzesbegründung – eine abweichende Regelung zum Strafvollzug nicht angezeigt.

Die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalt gebietet es allerdings, die finanziellen Interessen der Untergebrachten zu wahren. Eine Anstalt übt ihr Ermessen dann ordnungsgemäß aus, wenn sie einen Anbieter mit einem marktgerechten Preis auswählt, was bereits durch die Wahl eines geeigneten Auswahlverfahrens sichergestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen einer durch das Ministerium der Justiz und für Migration zuletzt im Jahr 2020 durchgeführten landesweiten Ausschreibung für alle Justizvollzugsanstalten versucht, im Rahmen einer Dienstleistungskonzession auf dem für die Insassentelefonie sehr begrenzten Anbietermarkt möglichst günstige Tarife für alle Insassen zu erreichen. Der insgesamt günstigste Anbieter hat hierbei den Zuschlag bekommen. Die Konzession lief zum 30. Juni 2024 aus.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

14. Petition 17/2553 betr. Änderung der Ausbildungsverordnung für Berufskolleg für Design

Der Petent begehrt eine Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für das Zusatzprogramm zum Erwerb der Fachhochschulreife in den dreijährigen Berufskollegs für Design.

Der Petent regt an, in den Notendurchschnitt für die weitere Teilnahme am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife neben den Fächern Englisch II und Mathematik II auch das Fach Deutsch II einzubeziehen sowie den Notendurchschnitt für die Beurteilung der Probezeit im dritten Schulhalbjahr auf 4,0 anstatt 3,5 festzulegen.

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den dreijährigen Berufskollegs für Design (APrOBKDesign) vom 20. August 2004 (GBl. 2004, 701) gilt für das dreijährige Berufskolleg für Grafik-Design, das dreijährige Berufskolleg für Mode und Design und für das dreijährige Berufskolleg für Design, Schmuck und Gerät. Die Regelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife über Zusatzunterricht und Zusatzprüfung gilt für die drei Bildungsgänge gleichermaßen.

Im dreijährigen Berufskolleg für Design kann durch die Teilnahme am Zusatzunterricht in den Fächern Englisch II und Mathematik II im zweiten und im dritten Schuljahr sowie durch Ablegen von jeweils einer schriftlichen – gegebenenfalls mündlichen – Prüfung am Ende des dritten Schuljahres, die Fachhochschulreife erworben werden.

Für die Teilnahme am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife, der im zweiten Schuljahr beginnt, gilt das erste Schulhalbjahr im zweiten Schuljahr als Probezeit. Um am Zusatzunterricht des zweiten Schulhalbjahres weiter teilnehmen zu können, wird vorausgesetzt, dass am Ende des ersten Schulhalbjahres der Durchschnitt aus den Fächern Englisch II und Mathematik II (ganze Noten) mindestens 3,5 beträgt und keines dieser Fächer mit der Note „ungenügend“ bewertet ist.

Die weitere Teilnahme am Zusatzunterricht im dritten Schuljahr setzt voraus, dass am Ende des zweiten Schuljahres der Durchschnitt aus den Fächern Englisch II und Mathematik II (ganze Noten) mindestens 4,0 beträgt und keines dieser Fächer mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde (§ 26 Absatz 2 APrOBKDesign).

Die Stundentafeln des Berufskollegs für Design weisen ein Fach Deutsch II, wie vom Petenten benannt, nicht aus. Der Zusatzunterricht erfolgt nur in den Fächern Englisch II und Mathematik II. In Englisch und Mathematik wird zwischen den Fächern Englisch I und II sowie Mathematik I und II unterschieden. Englisch I und Mathematik I sind Pflichtfächer des grundständigen Bildungsganges. Das Fach Englisch I wird im jeweiligen Bildungsgang nur im ersten Schuljahr mit zwei Wochenstunden unterrichtet. Das Fach Mathematik I wird im ersten Schuljahr mit zwei Wochenstunden und im zweiten und dritten Schuljahr mit jeweils einer Wochenstunde unterrichtet. Der grundständige Bildungsgang endet mit einer Abschlussprüfung, durch deren Bestehen die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Designerin/Staatlich geprüfter Designer“ im jeweiligen Bildungsgang erworben wird.

Als Zusatzfächer des Zusatzprogramms zum Erwerb der Fachhochschulreife sieht die Verordnung ausschließlich die Fächer Englisch II und Mathematik II vor. Der Zusatzunterricht in diesen Fächern beginnt erst im zweiten Schuljahr mit jeweils zwei Wochenstunden. Das dritte Schuljahr, in dem auch jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet werden, schließt mit einer Zusatzprüfung in Englisch II und Mathematik II ab.

Das Fach Deutsch ist Teil des grundständigen Bildungsganges. Es wird nicht in Deutsch I und Deutsch II unterschieden und ist daher kein Fach des Zusatzprogramms.

Probezeitregelungen sind in verschiedenen Bildungsgängen vorgegeben und dienen dazu festzustellen, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Bildungsganges beziehungsweise des Zusatzprogramms gewachsen ist. Was die Teilnahme am Zusatzprogramm betrifft, erhält eine Schülerin oder ein Schüler eine Rückmeldung, ob die gezeigten Leistungen ausreichend sind. In der Regel beginnt die Probezeit mit dem Eintritt in den Bildungsgang beziehungsweise mit Aufnahme in das Zusatzprogramm.

Für Schülerinnen und Schüler, die sich zusätzlich zum Abschluss in einem grundständigen Bildungsgang für die Teilnahme am Zusatzprogramm entscheiden, ist das Nichtbestehen der Probezeit ein Hinweis, dass das Zusatzprogramm möglicherweise eine Überforderung

darstellt und die Schülerin oder der Schüler sich auf den erfolgreichen Abschluss des grundständigen Bildungsganges konzentrieren sollte.

Vor diesem Hintergrund stellt die Probezeitregelung im Berufskolleg für Design zur Teilnahme am Zusatzprogramm zum Erwerb der Fachhochschulreife eine spezifische Regelung dar. Schülerinnen und Schüler entscheiden sich erst nach einem Jahr für die Teilnahme am Zusatzprogramm. In dieser Zeit haben sie bereits die Probezeit zur Aufnahme in das Berufskolleg für Design bestanden und den verpflichtenden Unterricht in Englisch I und Mathematik I besucht. Die Schülerinnen und Schüler dürften demnach bereits einschätzen können, ob sie den Anforderungen des Zusatzprogramms in den Fächern Englisch II und Mathematik II voraussichtlich gerecht werden und durch die zusätzliche Belastung auch keine Beeinträchtigung der Ausbildung im grundständigen Bildungsgang gegeben ist. Auch können Lehrkräfte, aufgrund des bisherigen Unterrichts und ihren Erfahrungen mit den Schülerinnen und Schülern, diese entsprechend beraten.

Die Petition wird daher zum Anlass genommen, die Regelungen bezüglich der Probezeit für die Teilnahme am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 26 Absatz 2 APrOBKDesign dahin gehend zu ändern, dass in § 26 Absatz 2 die Sätze 1 und 2 sowie in Satz 3 das Wort „weitere“ gestrichen werden. Damit entfallen die bisherigen Notenhürden für die Teilnahme am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife im ersten und zweiten Schuljahr. Die Teilnahme am Zusatzunterricht im dritten Schuljahr setzt weiterhin voraus, dass am Ende des zweiten Schuljahres der Durchschnitt aus den Fächern Englisch II und Mathematik II (ganze Noten) mindestens 4,0 beträgt und keines dieser Fächer mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.

Die Änderung soll bei der nächsten Überarbeitung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den dreijährigen Berufskollegs für Design umgesetzt werden.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich des Wegfalls der Notenhürden für die Probezeit der Teilnahme am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 17/2614 betr. Neubauvorhaben einer Universität

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bittet darum, die für einen Neubau eines Institutsgebäudes einer Universität notwendige Fäl-

lung von circa 80 Bäumen zu verhindern. Ferner wird darum gebeten zu prüfen, ob eine Verlagerung des Institutes „Large-Scale Construction Robotics Laboratory“ (LCRL) an den Campus V erforderlich ist, wie die ursprünglich im Bebauungsplan von 1970 vorgegebene Freifläche von 40 bis 70 Prozent am Campus V hergestellt bzw. das ökologische Potenzial erzeugt werden kann und ob nicht ein alternativer Standort möglich sei.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem seit 2019 geplanten Forschungsneubau LCRL des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit ca. 50 Millionen Euro geförderten Exzellenzclusters „Integratives computerbasiertes Planen und Bauen für die Architektur“ (IntCDC) an der Universität handelt es sich um einen sogenannten Forschungsdemonstrator im Bereich des regenerativen Bauens, der in die laufenden Forschungsteilprojekte des Exzellenzclusters integriert ist. Zugleich soll das Gebäude künftig die Forscher des Exzellenzclusters auf dem Campus der Universität beheimaten. Mit dem Forschungsneubau werden erstmals die an der Universität in den vergangenen Jahren von den 150 Forschenden des Exzellenzclusters entwickelten ressourcenschonenden Leichtbau-Konstruktionsprinzipien in einem dauerhaften Gebäude umgesetzt. Ziel der Rohbaukonstruktionen ist es, durch neuartige Baumethoden den Materialeinsatz zu optimieren, den Einsatz erneuerbarer Baustoffe zu maximieren und so sowohl in der Baustellung als auch im Gebäudebetrieb CO₂-Emissionen, Ressourcen- und Energieverbrauch zu minimieren.

IntCDC ist das bundesweit erste und bislang einzige Exzellenzcluster im Bereich Architektur und Bauwesen und hat seit seinem Start im Jahr 2018 weltweit große Sichtbarkeit erlangt. Forschende aus der Architektur, dem Ingenieurwesen, der Produktions- und Systemtechnik, Informatik und Robotik sowie den Sozial- und Geisteswissenschaften arbeiten daran, das Bauen ökologisch, ökonomisch effizient und ressourcenschonend zu machen. Ziel ist es, mittels digitaler Planungsmethoden und KI-gesteuerter Fertigungsprozesse mit wesentlich weniger Material deutlich schneller zu bauen. Damit leistet das Cluster nicht nur einen substanziellen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Senkung der CO₂-Emissionen, sondern auch zum Aufbau einer lebenswerten und nachhaltigen Gesellschaft. Der bewilligte und geförderte Antrag IntCDC enthält eine verbindliche Zusage der Universität, dass zum Ende der 1. Förderperiode im Jahr 2026 eine moderne experimentelle Versuchshalle mit anschließender Freiversuchsfläche von der Universität für den Einsatz in der Forschung im Exzellenzcluster hergestellt wird. Dies musste bereits im Antrag zur zweiten Förderphase des Exzellenzclusters dokumentiert sein, der im August 2024 abgegeben werden musste.

Daher mussten die Baumfällarbeiten beauftragt und bis zum 28. Februar 2024 vor Beginn der Vegetationszeit vollzogen werden.

Zu den Anliegen im Einzelnen hat die Universität nachfolgend Stellung genommen:

1. Fällung der Bäume

Die für den Forschungsneubau erforderliche Baugenehmigung wurde der Universität am 22. August 2023 durch die Baurechtsbehörde erteilt. Da sich auf dem Baugrundstück Bäume befanden, die für den Neubau gefällt werden mussten, war auch eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderlich, die der Universität durch das zuständige Regierungspräsidium am 30. Oktober 2023 erteilt wurde.

Die untere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zugestimmt. Hierzu gehört die Vorgabe, eine ökologische Baubegleitung zu installieren, die alle relevanten Schritte des Vorhabens überwacht. Vor den Baumfällarbeiten wurde hierbei in einer Eiche eine Zwergfledermaus festgestellt. Der Baum wird bis zum Ausfliegen des Tiers stehen gelassen und anschließend mittels Befreiung vom Fällverbot entnommen. Der diesbezügliche Antrag lang der unteren Naturschutzbehörde zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme bereits vor.

Wären die Bäume nicht gefällt worden, hätte dies den Projektabbruch zur Folge gehabt, da das Bauvorhaben integraler Bestandteil eines Folgeantrags für das Exzellenzcluster IntCDC ist, der bis August 2024 einzureichen war und substanzielle Fortschritte bei der Baudurchführung nachweisen muss. Mehrkosten, wie Stoff- und Lohnpreissteigerung, Vorhaltekosten, Zusatzleistungen, Wiederholungsleistungen etc., die sich im Rahmen einer Bauverzögerung zwangsläufig ergeben hätten, könnten von der Universität nicht mehr getragen werden. Durch eine derart erhebliche Bauverzögerung bestände zudem das Risiko, dass sich bereits gebundene Vertragspartner vom Vertrag durch Kündigung oder Auslaufen vertraglich vereinbarter Bindefristen wegen Nichtabrufs lösen. In der Folge müssten bereits durchgeführte Vergabeverfahren wiederholt werden, was zu einer weiteren Verzögerung und Zusatzkosten geführt hätte, welche von der Universität ebenfalls nicht mehr hätten getragen werden können. Forschungsdrittmittel und Forschungspersonal stehen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung. Im Falle eines Scheiterns des Bauvorhabens entstünden irreparable Schäden durch bereits entstandene Kosten sowie mögliche Schadenersatz- und Rückforderungsansprüche bereits ausgezahlter Fördermittel.

Die Kosten der bisherigen Bauplanung inklusive Beratung belaufen sich auf rund 10 Millionen Euro. Hinzu kommen Kosten für bislang bereits eingereichte Nachtragsforderungen in Höhe von derzeit rund 361 000 Euro. Im Falle eines Scheiterns wären sämtliche geschlossenen Verträge zu beenden gewesen. Im Falle einer freien Kündigung von bereits geschlossenen Bau- und Planungsverträgen durch die Universität hätte diese auch die bereits beauftragten, kündigungsbedingt aber nicht mehr erbrachten Leistungen in Höhe der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen, anderweitigen Erwerbs oder böswilligen Nichterwerbs zu vergüten. Im Falle einer außer-

ordentlichen Kündigung von Vertragspartnern drohenden Schadensersatzansprüche gegen die Universität.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert die Errichtung des Demonstratorgebäudes bereits mit drei Millionen Euro sowie drei Stellen des wissenschaftlichen Dienstes für sieben Jahre (circa 1,6 Millionen Euro). Für diese Mittel wäre mit Rückforderungen der DFG zu rechnen gewesen. Im Falle eines Scheiterns entgingen der Universität mögliche Fördermittel in Höhe von 50 Millionen Euro im Rahmen des Folgeantrags für das Exzellenzcluster IntCDC.

2. Die Erforderlichkeit der Standortverlegung des LCRL aus W. generell zu prüfen.

Bei dem Bauprojekt handelt es sich nicht um eine Standortverlegung, sondern um ein eigenständiges Forschungsprojekt im Kontext der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder. Der Forschungsbau ist ein Forschungsdemonstrator für das mit ca. 50 Millionen Euro geförderte Architektur-/Bau-Exzellenzcluster IntCDC. Ein wichtiger Aspekt der Forschung im Rahmen des Exzellenzclusters ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von circa 150 Personen aus sieben Fachrichtungen. Dies ist an einem weit vom Campus V entfernten Ort nicht möglich. Die Unterbringung des Clusters in W. war von Anfang an lediglich als Zwischenlösung geplant. Die Fortführung eines solchen Standorts außerhalb des Universitätscampus und der dadurch notwendige Pendelverkehr sind weder unter (forschungs-)ökonomischen noch unter ökologischen Aspekten nachhaltig und sinnvoll.

3. Prüfung, wie die ursprünglich im Bebauungsplan 1970 vorgegebene Freifläche von 40 bis 70 Prozent auf dem Gelände der Universität in V. hergestellt, bzw. das entsprechende ökologische Potenzial erzeugt werden kann (z. B. Bau von begrünten Tiefgaragen oder Parkierungs- und Ortsverbindungsflächen über der Bundesstraße und/oder Dachbegrünung aller Bauwerke etc.).

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „Universität V.“, in Kraft getreten am 26. März 1970. Dieser setzt für das Baugrundstück insbesondere eine Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1962 von 0,3 und eine überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 BauNVO 1962 fest. Das neue Forschungsgebäude wird lediglich auf einem Teil des zur Verfügung gestellten Baugrundstücks und zudem zu Teilen auf bereits versiegelter Fläche errichtet. Für den Neubau entfallen 81 bestehende Parkplätze. Ferner plant die Universität bereits einen Pkw-freien Campus inklusive einer Parkhausüberdachung der Autobahn/Bundesstraße.

4. Prüfung eines alternativen Standortes

Alternative Standorte außerhalb des bestehenden Campus und außerhalb des für die Erweiterung der Universität in V. vorgesehenen Bebauungsplans sind weder unter wissenschaftlichen noch unter ökonomischen oder ökologischen Gesichtspunkten vorteilhaft.

Das besondere Merkmal der exzellenten Forschung an der Universität ist ihre Interdisziplinarität. Intensive Vernetzung und räumliche Nähe sind hierfür von größtem Vorteil. Verteilte Standort führen darüber hinaus zu einem erhöhten Pendelaufkommen mit allen damit verbundenen Nachteilen. Schließlich führt ein Neustart der Standortsuche wegen der starken zeitlichen Verzögerung zu einem Abbruch des Forschungsvorhabens mit allen seinen erheblichen negativen Auswirkungen.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und der bestehenden zeitlichen Abhängigkeiten in Bezug auf die Bundesförderung des Exzellenzclusters IntCDC in Höhe von 50 Millionen Euro kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

16. Petition 17/2646 betr. Sicherungsverwahrung, Brief- und Postverkehr

I. Gegenstand der Petition

Bei den Petenten handelt es sich um Insassen der Abteilung für Sicherungsverwahrung einer Justizvollzugsanstalt.

Sie beanstanden die „Lochung“ eingehender, nicht der Inhaltskontrolle unterliegender Schreiben durch die Justizvollzugsanstalt und begehrt darüber hinaus die Erweiterung des gesetzlich formulierten Katalogs der nicht der Briefüberwachung unterliegenden Schreiben.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Untergebrachte haben gemäß § 27 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 (JVollzGB V) das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Der Schriftwechsel der Untergebrachten darf hierbei gemäß § 27 Absatz 1 JVollzGB V überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist.

Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigern wird gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB V nicht überwacht. Die Schreiben dürfen allerdings gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB V, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Sinn und Zweck des Überwachungsverbotes ist es, die ungestörte Kommunikation zwischen dem Untergebrachten und seinem Verteidiger zu gewährleisten.

Diese Vorschrift gilt gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB V, soweit die Schreiben an die Anschriften der dort im Einzelnen genannten Stellen gerichtet sind

und den Absender zutreffend angeben, entsprechend für Schreiben von Untergebrachten an die Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie die Aufsichtsbehörden nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes, den Europäischen Datenschutzbeauftragten, den Bürgerbeauftragten des Landes, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen sowie den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen. Ebenso dürfen Schreiben dieser Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Für eine durch die Petenten begehrte Erweiterung dieses Katalogs um alle „deutschen wie europäischen Gerichte, Staatsanwaltschaften, Ministerien, staatliche Behörden und Ämter“ besteht im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelung und den bereits weitreichenden Adressatenkreis kein Bedürfnis; vielmehr stehen dem Anliegen im Hinblick auf die unüberschaubare Anzahl möglicher Einzeladressaten und bestehende Erfahrungen der Justizvollzugspraxis mit missbräuchlichem Verhalten von im Justizvollzug untergebrachten Personen erhebliche Bedenken der Sicherheit und Ordnung entgegen. Auch ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht diesbezüglich nicht.

Zur Umsetzung der bereits angesprochenen und von Petenten beanstandeten Kontrolle eingehender Schreiben auf verbotene Gegenstände gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB V wird seitens der Justizvollzugsanstalten wie folgt vorgegangen:

Um die Feststellung, dass Schreiben tatsächlich vom Verteidiger beziehungsweise den genannten Stellen stammen, zu ermöglichen, werden eingehende Schreiben beim erstmaligen Eingang in der Justizvollzugsanstalt, ohne diese zu öffnen, im Bereich der Absende- beziehungsweise Empfangsadresse durch die Justizvollzugsanstalt perforiert – nach der Terminologie des Petenten „gelocht“ – und damit dauerhaft markiert, um zu verhindern, dass die Postsendung durch einen Dritten missbräuchlich mit verändertem Inhalt nochmals – unter Umgehung der Inhaltskontrolle – dem Untergebrachten zugesandt werden können.

Durch die Perforierung wird entsprechend dem Sinn und Zweck der bezeichneten Vorschrift die Möglichkeit, von dem gedanklichen Inhalt der Sendung Kenntnis zu nehmen, nicht eröffnet. Bei der geringen Größe der Perforierung ist es vielmehr ausgeschlossen, dass die Bediensteten von dem gedanklichen Inhalt des Schreibens Kenntnis nehmen können.

Dementsprechend hat auch das Oberlandesgericht Karlsruhe – wie vom Petenten insofern zutreffend ausgeführt – bezüglich der gleichlautenden Regelung zur Strafhafte wie folgt entschieden, dass diese Form der Perforierung nicht zu beanstanden ist:

„Der Senat hält die Maßnahme für zulässig. Im Hinblick auf die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt für zulässig erachtete generelle Kontrolle eingehender Postsendungen muss es der Vollzugsbehörde gestattet sein, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Umgehung der Postkontrolle zu verhindern geeignet sind. Eine solche Maßnahme stellt die Lochung unkontrolliert eingehender Sendungen dar. Sie dient, wie die Postkontrolle selbst, ebenfalls der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und ist nach Auffassung des Senats auch erforderlich. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie den oben genannten Anspruch des Gefangenen auf Aushändigung eingehender Post in unbeschädigtem Zustand allenfalls unerheblich berührt. Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer besteht die Lochung in einem eingestanzten, sternförmigen Kreuz mit einem Durchmesser von etwa 0,8 cm, wobei die einzelnen Balken in der Mitte etwa eine Dicke von weniger als 0,3 cm aufweisen. Danach ist eine Beeinträchtigung der Lesbarkeit der eingehenden Post nicht annähernd zu befürchten. Dem Gefangenen ist es im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen der JVA zuzumuten, dies hinzunehmen.“

Diese Entscheidung ist im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelung und unter Berücksichtigung der gleichgelagerten Sicherheitsinteressen der Justizvollzugsanstalt auf die gleich lautende Vorschrift im für den Bereich der Sicherungsverwahrung geltenden Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 übertragbar. Eine durch den Petenten geltend gemachte Verletzung des Abstandsgebots liegt nicht vor. Vielmehr ging auch der Gesetzgeber bei Inkrafttreten der Regelungen für die Sicherungsverwahrung zum 1. Juni 2013 – unter Bezugnahme auf die bewährte Regelung des § 24 JVollzGB III – davon aus, dass unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots eine abweichende Regelung nicht angezeigt ist.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Eine dem Anliegen des Petenten entsprechende Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs ist nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/2751 betr. Abschiebung, Verkürzung der Wiedereinreiseperr

I. Gegenstand der Petition

Die Vertreterin der Petenten wendet sich gegen die Umstände der Abschiebung. Die Petenten seien spät am Abend ohne Vorwarnung von der Polizei abgeholt und eingesperrt worden und anschließend des Landes verwiesen worden. Sie bitten darum, dass die Petenten möglichst bald wieder nach Deutschland zurückkehren können.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nachdem der vorangegangenen Petition 17/1432 (Landtagsdrucksache 17/5820, lfd. Nr. 20) der Petenten nicht abgeholfen werden konnte, wurden Anfang Januar 2024 aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet und die Petenten Mitte Februar 2024 nach Nordmazedonien abgeschoben.

Beide Petenten konnten zur Abschiebung angetroffen und laut Polizeibericht ohne weitere Vorkommnisse durch Polizei und Abschiebegruppe sowie mit ärztlicher Begleitung zum Flughafen gebracht werden. Für die Petenten wurde entgegen den Ausführungen in der Petitionsschrift kein Ausreisegewahrsam beantragt. Die Petenten befanden sich zu keinem Zeitpunkt in Haft.

Im vorliegenden Fall besteht aufgrund der Abschiebung der Petenten ein Einreise- und Aufenthaltsverbot über 30 Monate ab dem Zeitpunkt der Abschiebung. Gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, aufgehoben oder die Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots verkürzt werden. Über die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots bzw. über die Verkürzung der Frist wird im Ermessen entschieden.

Schutzwürdige Belange eines Ausländers können neu aufgetreten oder schon früher tatsächlich vorgelegen haben, aber jetzt erst bekannt geworden sein. Es handelt sich vor allem um familiäre Belange aufgrund der Schutzwirkungen aus Artikel 6 Grundgesetz sowie Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention. Auch negative Veränderungen des Gesundheitszustandes der eigenen Person oder bei nahen Angehörigen können Berücksichtigung finden, sofern sich hieraus beispielsweise eine Pflegebedürftigkeit der Betroffenen ergibt.

Seit der Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot von März 2022, das auch nach einem erfolglosen Widerspruchsverfahren weiterhin Bestand hat, haben sich bei den Petenten keine berücksichtigungsfähigen Änderungen ergeben. Auch negative Veränderungen des Gesundheitszustandes werden nicht vorgetragen. Aus den beigelegten Attesten geht lediglich hervor, dass der Petent nach einer stationären Behandlung im Krankenhaus beschwerdefrei und in gutem Allgemeinzustand nach Hause und in die weitere Behandlung des Hausarztes entlassen werden konnte. Auch aus dem Attest des Hausarztes von Dezember 2023 gehen keine neuen Diagnosen, die nicht schon im vorherigen Petitionsverfahren Berücksichtigung gefunden haben, hervor.

Hinweise, dass die Petenten aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf die Pflege ihrer in Deutschland lebenden Angehörigen angewiesen sein könnten, ergeben sich nicht.

Die Aufhebung oder Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes ist ferner nicht geboten, weil es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nicht mehr erfordern würde. Zu unterscheiden ist da-

bei, ob das Verbot zu spezial- oder generalpräventiven Zwecken angeordnet wurde.

Dabei hat Berücksichtigung zu finden, ob und inwieweit das öffentliche Interesse an der Fernhaltung der Petenten aus dem Bundesgebiet aufgrund der gegen sie verfügten Abschiebung weiterhin besteht. Maßgebend für die Bestimmung der Dauer der Frist ist dabei, ob und wann der mit der Abschiebung verfolgte Zweck durch die (vorübergehende) Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet erreicht ist. Die Petenten sollen vom Bundesgebiet ferngehalten werden, weil sie Anlass für Vollstreckungsmaßnahmen gegeben haben und die Besorgnis besteht, dass dies bei einem künftigen Aufenthalt im Bundesgebiet erneut der Fall sein könnte. Insofern hat das Einreise- und Aufenthaltsverbot eine spezialpräventive Zielrichtung. Es soll den abgeschobenen Ausländer zur Beachtung des deutschen Aufenthaltsrechts im Allgemeinen und der Ausreisepflicht im Besonderen anhalten, um erneuten Zwangsvollstreckungsbedarf zu verhindern. Darüber hinaus kommt dem Einreise- und Aufenthaltsverbot auch eine wichtige generalpräventive Zielrichtung zu. Diese bezweckt, andere ausreisepflichtige Ausländer von der Missachtung, Umgehung, aber auch der Verzögerung der Ausreisepflicht abzuhalten und dadurch Zwangsmittel zu vermeiden.

Allein die ärztlichen Atteste rechtfertigen keine andere rechtliche Beurteilung. Darüber hinaus wurde bis heute kein Antrag auf Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt.

Nach dem Wegfall des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist für die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland ein nationales Visum notwendig. Für die Erteilung sind grundsätzlich die deutschen Auslandsvertretungen im jeweiligen Herkunftsland zuständig. Sie entscheiden als Bundesbehörden in eigener Zuständigkeit und unterstehen dabei den Weisungen des Auswärtigen Amtes. Die Ausländerbehörden des Landes haben mangels entsprechender Zuständigkeit keinen Einfluss auf das Visumverfahren.

Rechtsgrundlagen, die den Petenten eine (Wieder-) Einreise im Visumverfahren ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

18. Petition 17/2461 betr. Angelegenheit der L-Bank, Wohnungspolitik

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Entscheidung der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank), die den Antrag auf eine soziale Förderung des Erwerbs

selbstgenutzten Wohneigentums (Eigentumsförderung) abgelehnt und den Widerspruch der Petenten gegen diese Ablehnungsentscheidung zurückgewiesen hat.

II. Sachverhalt

Am 16. Februar 2023 stellten die Petenten einen Antrag auf Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums.

Die Petenten haben am 28. März 2023 (Datum des notariellen Kaufvertrages) ein „bestehendes Wohnhaus in Ortskernnähe“ erworben.

Nach der Beschreibung der Bewilligungsstelle handelt es sich hierbei um „ein großes Einfamilienhaus ohne Keller mit teilausgebautem DG und angebauten Scheunen“.

Der Förderantrag ist nach Vorlage durch die Wohnraumförderstelle des zuständigen Landratsamts bei der Bewilligungsstelle, der Landeskreditbank Baden-Württemberg – L-Bank, am 31. März 2023 eingegangen.

Der Antrag wurde durch die L-Bank mit Bescheid vom 21. August 2023 abgelehnt.

Zur Begründung der Zurückweisung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die soziale Wohnraumförderung des Landes einer bedarfsgerechten, angemessenen und dauerhaften Wohnraumversorgung diene. Für Familien bedeutet dies auch eine familiengerechte Unterbringung. Unter anderem ist eine solche gewährleistet, wenn die vorgegebenen Wohnflächengrenzen für die jeweilige aktuelle Haushaltsgröße nicht überschritten werden.

Die Petenten geben hierzu an, dass sie am 21. März 2023 Eltern einer Tochter geworden sind.

Wohneigentum zur Selbstnutzung darf für Haushalte mit bis zu vier Haushaltsangehörigen nur gefördert werden, wenn die Wohnfläche des zu fördernden Wohnraums 160 m² nicht übersteigt.

Die maßgebliche Flächenobergrenze wird nach den Berechnungen der Bewilligungsstelle in dem erworbenen Objekt deutlich überschritten, sodass eine Ablehnung der Förderung zu erfolgen habe.

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 21. August 2023 haben die Petenten mit Schreiben vom 31. August 2023, eingegangen bei der L-Bank am 4. September 2023, Widerspruch erhoben.

Zur Begründung des Rechtsbehelfs wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei dem Objekt um eine gebrauchte Immobilie handele, die Größe der vorhandenen Flächen deshalb nicht beeinflusst werden könne. Die benutzbare Wohnfläche betrage laut eingereichter Wohnflächenberechnung 155 m². Die übrigen Räume seien nicht zu Wohnzwecken geeignet, da teilweise eine Heizung fehle und auch nicht vorgesehen sei. Somit sei auch keine Wohnnutzung möglich.

Darüber hinaus diene der Kauf auch dem Erhalt der innerörtlichen Bausubstanz. Es erfolge kein zusätzlicher Flächenverbrauch und keine Flächenversiegelung wie bei Neubauten. Die eingebaute Heizungsanlage entspreche trotz des Gebäudealters nahezu heutigem Stand.

Die Entscheidung der L-Bank entspreche weder den wohnungspolitischen Zielen des Bundes, noch denen der Landesregierung, nach denen insbesondere junge Familien gefördert werden sollen. Die stellvertretende Fraktionsvorsitzende der Grünen habe hierzu in einem Artikel der Badischen Zeitung vom 25. März 2023 erklärt: „Günstiger Wohnraum ist mehr denn je eine existenzielle soziale Frage“. Auch dies bleibe unberücksichtigt.

Die Petenten beantragten mit ihrem Widerspruch zudem eine Einzelfall- oder Ausnahmerechtsentscheidung und regten hierzu eine vorherige Besichtigung des Objektes durch die Widerspruchsstelle an.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2023, zugestellt am 20. Oktober 2023, wurde der Widerspruch durch die L-Bank zurückgewiesen.

Gegen den Widerspruchsbescheid wurde mit Schriftsatz vom 2. November 2023, eingegangen beim Verwaltungsgericht am 3. November 2023, zwischenzeitlich Klage erhoben. Die Klageschrift wurde der L-Bank am 8. November 2023 übermittelt.

Der Prozessbevollmächtigte der Petenten hat die vor dem Verwaltungsgericht erhobene Klage zurückgenommen. Das Verfahren wurde daraufhin mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 19. März 2024 gemäß § 92 Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung eingestellt.

Mit dem Petitionsschreiben wird der bereits geltend gemachte Vortrag im Wesentlichen bekräftigt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Ablehnung der Förderung eine anderweitige Finanzierung des Erwerbs erforderlich werden würde.

Gegenüber dem beantragten Förderdarlehen würde hieraus eine erhebliche finanzielle Zusatzbelastung resultieren. Des Weiteren seien die Finanzierungskosten zwischenzeitlich weiter gestiegen. Durch die Ablehnung befänden sich die Petenten nun in einer finanziell angespannten Lage. Eine alternative Finanzierung durch die L-Bank sei nicht angeboten worden.

Die Petenten bitten, auch die Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der L-Bank zu überprüfen.

III. Rechtliche Würdigung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die von der Bewilligungsstelle getroffene Ablehnungsentscheidung nicht zu beanstanden.

Für die im Weiteren durch die Petenten angestrebte, nur höchstförsorglich begehrte Ausnahmerechtsentscheidung, die sich auch aus allgemeinpolitischen Erwägungen über die einschlägigen und zu beachtenden Fördervorschriften hinwegsetzen soll, ist kein Raum.

(Rechtliche) Würdigung

Die Gewährung von Fördermitteln setzt nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) u. a. voraus, dass der Wohnraum eine dem Förderzweck entsprechende angemessene Größe und Aufteilung aufweist.

Vorschriften zur Angemessenheit der Größe und der Aufteilung des Wohnraums können durch Verwaltungsvorschrift der obersten Landesbehörde erlassen werden (§ 10 Absatz 5 LWoFG). Entsprechenden Bestimmungen wurden in Teil 3 der Durchführungshinweise zum Landeswohnraumförderungsgesetz getroffen.

Zu Recht hat die L-Bank in ihrer Widerspruchsentscheidung auf den sparsamen und zielgerichteten Einsatz von Steuermittel bei einer gleichzeitig bedarfsgerechten Wohnraumversorgung als Zielsetzung der sozial motivierten Förderung hingewiesen. Diese Ziele werden mit den vorgenommenen Begrenzungen der förderfähigen Wohnflächen erreicht.

Für Haushalte mit bis zu vier Haushaltsmitgliedern ist im Bereich der Förderung selbst genutzten Wohneigentums eine Wohnfläche von maximal 160 m² förderfähig.

Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume. Die Ermittlung der Wohnfläche erfolgt gemäß der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003.

Die L-Bank hat in korrekter und nachvollziehbarer Anwendung der Wohnflächenverordnung zunächst die Grundflächen der Wohnung, die dem Aufenthalt zu dienen bestimmt sind, wie Wohnräume (Essen/Wohnen: 37,17 m²), zwei Kinderzimmer (19,32 m² und 17,54 m²) und Schlafzimmer (Schlafen: 15,06 m²) erfasst. Hinzu kommen in der Wohnung liegende Nebenräume wie Bad (5,6 m²), Dusche (12,77 m²), Toilette (1,95 m²), Flure (5,57 m², 8,24 m² und 1,82 m²) und Abstellräume (15,06 m², 8,14 m² und 2,4 m²).

Die Grundflächen von Abstellräumen sind anzurechnen, wenn sie innerhalb der abgeschlossenen Wohnung liegen. Aufgrund ihrer jeweiligen Erreichbarkeit durch Flur und Küche im Erd- und Obergeschoss der Wohnung liegen die Abstellräume innerhalb der Wohnung und sind deshalb vollumfänglich in die Flächenberechnung einzubeziehen. Hierbei spielt es auch keine Rolle, ob diese Räume teilweise nicht beheizbar sind. Von der ermittelten Bruttowohnfläche wurden die in der Wohnflächenverordnung vorgesehenen Abzüge in Abzug gebracht.

In ihrem Ergebnis der Summierung der anrechenbaren Grundflächen mit 171,16 m² ist die Wohnflächenberechnung durch die L-Bank somit nicht zu beanstanden.

Demgegenüber ist die durch die Petenten ermittelte Wohnfläche zu niedrig angegeben.

Die L-Bank gibt die korrekt ermittelte Wohnfläche als Mindestfläche an; dies deshalb, da die Ermittlung durch Bausachverständige sogar noch zu einer wesentlich größeren Wohnfläche im Umfang von insgesamt 221,13 m² führte. Dabei wurde z. B. auch die Grundfläche eines deklarierten Gewerberaumes als Wohnfläche angerechnet; dies deshalb, da es sich um einen zum Aufenthalt ausgebauten Raum im Dachgeschoss handelt, das geplante Gewerbe allenfalls als Nebengewerbe angesehen und dessen dauerhafte Ausübung bezweifelt wurde.

Die Richtigkeit dieser weitergehenden Berechnung kann hier offenbleiben, da die als zulässig anerkannte Wohnflächenobergrenze im Umfang von 160 m² jedenfalls bereits mehr als nur geringfügig überschritten ist.

Auch eine Ausnahmeentscheidung zugunsten der Petenten kommt vorliegend nicht in Betracht.

Die genannte Wohnflächenobergrenze ist in ihrer Anwendbarkeit nicht auf den Neubau von Wohnraum zur Selbstnutzung beschränkt, sondern gleichermaßen auch als Voraussetzung einer Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums heranzuziehen. Das Vorliegen eines Erwerbstatbestandes bezogen auf ein gebrauchtes Kaufobjekt rechtfertigt damit allein keine Abweichung von der genannten Obergrenze. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die als angemessen zugestandene Wohnfläche eine Größe aufweist, die generell auch für die Erfassung von Erwerbsvorgänge bestehenden Wohnraums sachgerecht ist.

Eine Überschreitung der Wohnflächenobergrenze ist jedoch ausnahmsweise u. a. dann zulässig, wenn Besonderheiten des Objekts vorliegen. Eine Besonderheit in diesem Sinne kann selbstverständlich nicht bereits darin bestehen, dass das Erwerbsobjekt die Flächenobergrenze überschreitet. Besonderheiten, die die zu beurteilende Sachverhaltsgestaltung abgrenzbar von der einer Vielzahl vergleichbarer Erwerbsfälle unterscheiden, sind vorliegend nicht erkennbar.

Auch eine mangelnde Zweckmäßigkeit der getroffenen Entscheidung ist nicht erkennbar.

Schließlich können auch allgemeine Erwägungen, etwa zu wohnungspolitischen Zielsetzungen, vorliegend zu keinem anderen Ergebnis führen.

Die bestehende, grundsätzliche – und wohnungspolitisch wünschenswerte – Möglichkeit einer Förderung des Erwerbs angemessenen Wohnraums zur Selbstnutzung aus dem Gebäudebestand wird durch die Ablehnung dieses Förderantrags nicht in Zweifel gezogen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

19. Petition 17/2600 betr. Justizvollzug, Akteneinsicht

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt Kopien verschiedener Unterlagen aus seiner Gefangenenpersonalakte zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde und behauptet, die Justizvollzugsanstalt sei seinem Recht auf Akteneinsicht nicht ausreichend nachgekommen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zutreffend ist, dass der Petent mit Anträgen vom 12. September und 3. Oktober 2023 die Anfertigung und Aushändigung von Kopien „aller“ Schriftstücke aus im Einzelnen benannten – durch ihn vor der Strafvollstreckungskammer geführten – Verfahren begehrt.

Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 (JVollzGB I) erteilt die Justizvollzugsanstalt betroffenen Personen auf Antrag Auskunft über personenbezogene Daten. Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der betroffenen Person nicht ausreicht und sie auf die Einsichtnahme angewiesen ist, erhält sie gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB I stattdessen Akteneinsicht.

Aufgrund dieser Vorschrift wurden dem Petenten Kopien seiner in der Gefangenenpersonalakte befindlichen – und den gerichtlichen Verfahren jeweils zugrundeliegenden – Anträge ausgehändigt, nachdem davon auszugehen war, dass er selbst – nachdem er diese zur Antragstellung an die Justizvollzugsanstalt übergeben hatte – nicht mehr über diese verfügte. Ebenso wurden ihm Kopien der jeweiligen – auf seine Anträge hin ergangenen – Verfügungen der Justizvollzugsanstalt ausgehändigt.

Soweit er weitergehend auch Kopien der durch die Strafvollstreckungskammer an ihn übersandten Beschlüsse beehrte, wurde er mit Verfügung der Justizvollzugsanstalt vom 20. Dezember 2023 darauf hingewiesen, dass bisher ein rechtliches Interesse im Hinblick auf die an ihn persönlich erfolgte Versendung nicht ersichtlich ist. Der Petent hat im Folgenden weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, auf die Kopien angewiesen zu sein. Insofern ist die durch ihn genannte, in einem anderen Verfahren ergangene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nicht einschlägig, welche Unterlagen betraf, über welche er – nachdem er diese an die Strafvollstreckungskammer übersandt hatte – unstreitig nicht mehr verfügte.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

20. Petition 17/2557 betr. Kostenübernahme

I. Gegenstand der Petition

Der Petent greift mit seiner Petition 17/2557 erneut die Thematik der bereits abgeschlossenen Petitionen 16/569 (Landtagsdrucksache 16/1813, lfd. Nr. 1), 16/1553 (Landtagsdrucksache 16/3556, lfd. Nr. 20), 16/2968 (Landtagsdrucksache 16/6965, lfd. Nr. 17),

16/4296 (Landtagsdrucksache 16/9154, lfd. Nr. 36 und 17/583 (Landtagsdrucksache 17/2423, lfd. Nr. 17) auf und bittet um einen finanziellen Ausgleich für entstandene Aufwendungen sowie um zukünftige Übernahme von Behandlungskosten für seinen Sohn durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW).

Nach Angaben des Petenten wurde der Sohn Opfer gewaltsamer Übergriffe und Bedrohungen durch Mitschüler an dessen Schule, welche zu einer Traumatisierung des Kindes geführt und insgesamt eine bleibende wesentliche Verschlechterung im Gesundheitszustand mit Behandlungsfolgen sowie einer Unterbringung in einer traumatherapeutischen Einrichtung bewirkt haben.

Die Übernahme der Behandlungs- und Unterbringungskosten erfolge teilweise durch die Jugendhilfe und die Beihilfeverordnung. Einen Teil der Aufwendungen habe der Petent bisher selbst getragen, was zu einem erheblichen finanziellen Schaden geführt habe.

Der Petent begehrt eine Kostenübernahme durch die UKBW nach Anerkennung der Vorfälle als Arbeitsunfall. Nach Aussagen des Petenten begründe die UKBW die Ablehnung mit ungenauen Angaben zu den Ereignissen und einem Fehlverhalten der Lehrkräfte der Schule, die Mobbing zugelassen hätten.

II. Sachverhalt

Die Vorfälle im Frühjahr 2015 an der Schule wurden der UKBW durch die Schule auf Wunsch der Eltern im Dezember 2016 gemeldet. Die Prüfung der UKBW ergab damals, dass die gesetzlichen Anforderungen an einen Arbeitsunfall nicht vorlagen. Es konnte mit dem gesetzlich geforderten Beweismaßstab kein zeitlich begrenztes, d. h. innerhalb einer Arbeitsschicht, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis nachgewiesen werden.

Im Februar 2017 erteilte die UKBW deshalb einen Ablehnungsbescheid. Ein anschließendes Widerspruchsverfahren verlief erfolglos.

Im Mai 2023 beantragte der Petent eine Überprüfung der Entscheidung bei der UKBW. Auch das Überprüfungsverfahren führte zu einer ablehnenden Entscheidung, da keine neuen Erkenntnisse für ein zeitlich begrenztes Ereignis vorlagen. Der anschließende Widerspruch wurde zurückgenommen.

Darüber hinaus teilte die UKBW mit, dass ein Gerichtsverfahren gegen deren Entscheidungen nicht geführt wurde. Die Entscheidungen der UKBW sind somit rechtskräftig.

Nachdem keine Leistungen durch die UKBW erbracht wurden, wurden auch die Regressverfahren gegen die in die Vorfälle involvierten Schüler eingestellt.

III. Rechtliche Würdigung

Nach Abschluss der o. g. Petitionsverfahren sowie des rechtskräftigen abweisenden Urteils des Sozialgerichts vom 24. Januar 2020 gab es keine neuen Entwicklungen, die zu einer anderen Beurteilung führen.

Auf die jeweiligen Ausführungen in den Petitionen wird verwiesen.

Während ihres Schulbesuchs stehen Schülerinnen und Schüler unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. In Baden-Württemberg ist die UKBW der zuständige Unfallversicherungsträger.

Erleidet eine versicherte Person einen Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit, prüft der gesetzliche Unfallversicherungsträger, ob der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werden kann.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 SGB VII liegt ein Unfall bei einem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis vor, das zu einem Gesundheitsschaden führt.

Nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung ist das Erfordernis zeitlicher Begrenzung dann erfüllt, wenn das Ereignis einen relativ kurzen, etwa einer Arbeitsschicht vergleichbaren Zeitraum andauert. Dabei muss der genaue Tag der Einwirkung nach dem Kalender nicht feststehen. Hiervon zu unterscheiden sind aber Schädigungen, die durch eine Häufung kleinerer Einwirkungen, die jedoch nicht auf eine Arbeitsschicht begrenzt sind, hervorgerufen werden, sodass erst durch ihre Summierung der Schaden entsteht. Insoweit ist ein Arbeitsunfall zu verneinen.

Alle Ablehnungen der UKBW beruhen auf den nicht erfüllten gesetzlichen Anforderungen. Ob es ein Fehlverhalten der Lehrkräfte gab oder nicht, ist für die gesetzlichen Anforderungen an ein zeitlich begrenztes Unfallereignis unerheblich.

Vorwürfe bzgl. der Verletzung von Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht durch Lehrkräfte bzw. Schulverwaltung wurden bei den vorangegangenen Petitionen dennoch umfassend durch das Kultusministerium geprüft. Es konnten keine Verletzungen von Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht festgestellt werden.

IV. Ergebnis

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens seitens der UKBW hat ergeben, dass das Vorgehen der UKBW den bundesgesetzlichen Vorgaben insbesondere des SGB VII entspricht und aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

26.9.2024

Der Vorsitzende:
Marwein